Sonnabends, den 26. Junius, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. rc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No. 26.

# Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:
Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodann angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu versehen haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden rc. rc. Zuletzt findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marcktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

## I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königliche Regierung hieselbst, in Sachen des Amtmann Cassner, wider den Krieges-Rath Wißmann, das in der Mühlen-Strasse hieselbst belegene Wohnhaus, welches dem Krieges-Rath Dames zuehöret hat, abermahlen subhastiret, und Termini Licitationis auf den 18ten Junii, 9ten und 30ten Julii a. c. angesetzet, wie solches die zu Stettin, Anclam und Colberg affigirte Proclamata mit mehrerm besagen. Die Taxe beträgt 2874 Rthlr. 23 Gr. 1 Pf. und bey voriger Licitation ist es vor 2500 Rthlr addiciret; Wer nunmehro im letzten Termino plus Licitans verbleibet, hat die Addition zu gewarten, weßhalb dieses denen Kauf-Liebhabern bekandt gemachet wird. Signatum Stettin den 17ten May 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.
von Wacholz, Regierungs-Präsident.

Ja

In des seligen Posementier Rotherts Hause zu Alten Stettin in der Grapengiesser-Strasse, soll noch einiges Leinen, Betten, Kupfer, eine Quantität Seide, Wolle, Zwirn, Garn, von unterschiedlichen Couleuren, vorräthige Posementier-Waaren an Band, Schnüren, Tressen, Stock-Bänder, wie auch Handwercks-Zeug zur Posementier-Profession, worunter eine neue Band-Mühle mit 16 Gängen, noch eine neue Band-Mühle mit 14 Gängen, noch eine neue Band-Mühle mit 12 Gängen, so alle in fertigem Stande sind, verauctionirt werden. Es belieben sich also die Käufere am 14ten Julii c. des Morgens um 8 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr zu Stettin in gedachten seligen Posementier Rotherts hinterlassenem Hause in der Grapengiesser-Strasse einzufinden, und können die Auswärtigen so diese Stücke, und das Rotherscke Haus zu kaufen willens sind, sich an die Vormünderey derer Rotherschen Kinder, den Bürger und Geldgiesser Herrn Petersen, und den Bürger und Tischler Meister Bergmann zu Stettin, beliebigst addressiren.

Das von dem Bürger und Posementier Rotherten hinterlassene zu Alten Stettin in der Grapengiesser-Strasse belegene Vorder- und Hinter-Haus, soll in Termino den 13ten Julii an den Meistbiethenden verkauft werden, und belieben sich die Käufere des Nachmittags um 2 Uhr in demselben einzufinden. Es sind in dem Vorder-Hause gute Keller, unten 3 Stuben, eine Cammer und Küche, in der zweyten Etage zwey Stuben, und zwey Kammern, in der dritten Etage eine Stube, und drey Cammern. In dem Hinter-Hause ist unten eine Stube, ein Keller, in der zweyten Etage ist eine Stube und eine Kammer, und zwischen beyden Häusern guter Hofraum.

Es sollen die von dem seligen Herrn Landrath von Freyberg hinterlassene liegende Gründe, als 1.) das Haus in der grossen Dohm-Strasse, 2.) zwey und eine halbe Hufe Land, auf hiesigem Stadt-Felde belegen, 3.) einige Landung auf dem Schönischen Felde belegen, 4.) eine Wiese an der Schwandt, am Bolmucken zur rechten Hand, 5.) eine Wiese am Dammschen Stein-Damm, an der fünften Brücke rechter Hand, 6.) noch eine Wiese am Stein-Damm linckerHand, 7.) noch eine Wiese am Stein-Damm linckerHand, an des Bürger und Bäckers Meisters Caspers Wiese belegen; Derjenige so diese Stücke alle, oder einzeln zu kaufen willens ist, beliebe seine Offerte in Termino den 12ten Julii des Morgens um 8. und Nachmittags um 2 Uhr in gedachtem Freybergschen Hause ad Protocollum zu geben.

Auf Verordnung des Königl. Preußischen Pommerschen Hochwürdigen Consistorii allhier, soll das ehemahlige Micrälinsche, itzo dem Hospital S. Petri allhier zustehende Haus, öffentlich licitiret und verkauft werden, wozu hiemit die gewöhnlichen drey Termine, auf den 15ten Julii, den 19ten Augusti und 16ten September. c. anberahmet werden, in welchen diejenigen, so dieses Haus zu kaufen willens sind, sich vor dem Königl. Hospital S. Petri einfinden, und ihren Both ad Protocollum geben, auch daferne ein annehmliches offeriret wird, gewärtigen können, daß dem Meistbiethenden dieses Haus zugeschlagen werden soll.

Nachdem ad instantiam des Altermanns der Schiffer-Compagnie Johann Milows, contra den Schiffer Paul Rüsken zu Stepenitz, auf des letztern zwey Drittel-Part in dem Schiffe S. Paulus genannt, welches bishero von dem Schiffer Krentzinen gefahren, unterm 10ten April. c. a. ein Arrest gesuchet, und angeleget worden; Hiernächst auch des Impetranten Foderung der 200 Rthlr. in contumaciam für liquid, und der angelegte Arrest für justificiret erkannt, auch Termini licitationis der zwey Drittel-Part in obgedachten Schiffe, auf den 23ten Junii, 21ten Julii und 18ten Augusti c. a. Nachmittags um 2 Uhr anberaumet; So wird solches dem Publico durch dieses Subhastations-Patent gehörig bekannt gemachet. Wer also zu dieses zwey Drittel-Part in oberwehnten Schiff S. Paulus genannt, welches anjetzo allhier auf der Schiffbauer-Lastadie, nechst dem Schlach-Hofe lieget, und von den geschwornen artis peritis das gantze Schiff folgendergestalt, nemlich: 1.) Vom Ancker-Schmidt Dehrberg zu 60 Rthlr. 2.) Vom Segelmacher Brantz zu 145 Rthlr. 3.) Vom Schiffs-Zimmermeister Schmidt zu 180 Rthlr. 4.) Vom Reepschläger Persicke zu 308 Rthlr. 5.) Vom Nagelschmidt Erdtmann zu 140 Rthlr. Summa zu 833 Rthlr. taxiret, kan sich in oberwehnten Terminis zu der bestimmten Zeit im lobsamen Stadt-Gericht hieselbst einfinden, seinen Both ad Protocollum geben, und plus licitans in ultimo Termino addictionem gewärtigen.

Signatum Stettin in Judicio den 28ten May 1751.

Es wird hierdurch kund gemachet, daß der dritte und letzte Termin des Verkaufs von des Schiffer Langens Hause, welches auf der Unterwieck zwischen Balthasar Schauler und Wolters Erben Häusern inne belegen, auf den 23ten Julii Vormittags um 9 Uhr angesetzet. Wer Lust hat einen Käufer abzugeben, der muß sich zu der benannten Zeit bey dem lobsamen Lastadischen Gericht melden, und seinen Both ad protocollum geben.

Es soll das Haus allhier, so der S. Gertraudten Kirche zugehörig, zwischen Meister David Rathcken, Bastbecker, und Friedrich Mattiesen, Schoppenbrauer, verkauft, oder allenfalls vermiethet werden. Es hat 4 Stuben, 4 Cammern, Boden, und einen guten Stall zu 8 Pferden, nebst Hofraum und eine gute Wiese. Wer also Belieben dazu hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dehrberg auf der Lastadie melden.

Es sollen den 30ten huius, in des Kaufmann Prüßzen Behausung, verschiedene Sorten Wein, als: 2 Oxhoft Rhein-Wein, ein halb Oxhoft Requemaur, ein halb Oxhoft rother Wein, 3 und drey viertel Ancker Franz Brantwein, 23 Bouteillen Schlüssel-Blumen-Wein, ein viertel Ancker Sereser See, 4 und ein halb Oxhoft Drauf, an dem Meistbiethenden verkauft werden. Die Liebhabere, besonders die Herren Weinhändlere werden dahero ersuchet, gedachten Tages Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, in des Kaufmann Prüßzen Behausung sich einzufinden, und auf die specificirten Weine zu biethen. Es

Es sollen den 1ten Julii in dem hiesigen S. Johannis Kloster, allerhand alte Meubles, als: Kleidung, Betten und Hausgeräth, verauctionirt werden. Es können sich an dem benannten Tage die Liebhabere des Morgens um 8, und des Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und baares Geld mit bringen.

Dem Publico wird hierdurch bekandt gemacht, daß der Buchhändler Rutloff, den 14ten Julii a. c. auf seiner Stube bey dem Barbierer Herrn Krausen in der Grapengiesser-Strasse, eine Bücher Auction halten wird. Die Herren Liebhabere können sich selbigen Tages früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr allda beliebig einfinden, da ihnen soll willig gedienet werden. Der Catalogus stehet zu Diensten.

## 2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als die zu Hohen Remckendorf und Gäsow befindliche Schmieden, zum erblichen Verkauf ausgebothen worden, und zu dem Ende Termini Licitationis auf den 29ten Junii, 6ten und 13ten Julii anberahmet worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekandt gemachet, und können diejenigen, welche diese Schmieden erblich an sich zu kaufen willens sind, sich in denen angesetzten Terminen auf dem Rahthause zu Gartz an der Oder melden, ihren Both darauf thun, und in dem letzten Termino gewärtigen, daß solche plus Licitanti, bis auf ergangene allergnädigste Approbation, zugeschlagen werden sollen.

Denen Kaufleuten und Schiffern, so mit Holtz handeln, wird hiedurch bekandt gemachet, daß beym Gollnowschen Jhna-Kruge, am Dammschen See, 150 Ringe Stabb- 100 Schock klein Klapp- und 24. Schock Boden-Holtz werden aufgesetzet werden, und an den Meistbiethenden sollen verkauft werden, wozu Termini Licitationis auf den 3ten und 17ten Junii, auch 1ten Julii c. anberahmet sind; Wer also Lust und Belieben hat, dieses Holtz zu erhandeln, kan sich an bemeldeten Tagen Vormittags auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, darauf biethen, und gewärtigen, daß plus Licitanti das Holtz gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 24ten May 1751.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Es ist bey der Königl. Preußischen Pommerschen Regierung, in Sachen des Creis-Receptoris Moldenhauer, wider den von Gantzken, ein Bauerhof in dem Dorfe Sellin, Greiffenbergschen Creises, welchen ein Unterthan, David Krohn, bewohnet, nachdem derselbe auf 330 Rthlr. taxiret, subhastiret, und wie die zu Stettin, Greiffenberg und Cammin affigirte Proclamata besagen, Termini Licitationis auf den 14ten Junii, 14ten Julii und 3ten Septembr. c. angesetzet. Solchemnach haben sich die Licitanten alsdenn zu gestellen, und der Meistbiethende nach Vorschrift der Ordnung die Addition zu gewarten. Signatum Stettin den 30ten April. 1751. Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Als die zu Gülzo befindliche, und zum Königl. Amte gehörige Schmiede, wobey das Wohnhaus schon vor etlichen Jahren abgebrannt, und nicht wieder aufgebauet worden, und nur nebst der darauf haftenden Schmiede-Gerechtigkeit, noch eine Scheune, und etwas Land zu 6. bis 9 Scheffel Aussaat, und eine Wiese von einem Fuder Heu, dabey vorhanden, zum erblichen Verkauf öffentlich ausgeboten werden soll, und zu dem Ende Termini Licitationis auf den 17ten Junii, 6ten und 22ten Julii a. c. allhier vor der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer anberahmet worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekandt gemachet, und können diejenigen, welche diese Schmiede mit ihren dabey befindlichen Pertinentien erblich an sich zu kaufen willens sind, sich in denen angesetzten Terminen allhier auf der Krieges- und Domainen-Cammer melden, ihren Both darauf thun, und in den letzten Termino gewärtigen, daß solche plus licitanti bis auf eingegangene allergnädigste Approbation zugeschlagen werden solle. Signatum Stettin den 28. May 1751. Königl. Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als nach Königl. allergnädigster Verordnung, die Wind-Mühle zu Schönau, im Amte Massow, anderweit licitiret, und an den Meistbiethenden erblich verkauset werden soll, und zu diesem Ende Termini Licitationis auf den 12ten Junii, 3ten und 31ten Julii c. angesetzet worden; So wird solches dem Publico hiermit bekandt gemachet, und können diejenigen so Belieben haben, diese Mühle erblich an sich zu kaufen, sich in angesetzten Terminis allhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Both darauf thun, und gewärtigen, daß solche in dem letzten Termino Licitationis dem Meistbiethenden zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 15ten May 1751.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als den 1ten Julii a. c. in der Königl. Pribbernowschen Heyde 32 Stück Fichtene Sageblöcke, sechs Fuß starck, 28 Stück Fichtene Balcken, fünf Fuß starck, und 80 Stück Sparren. Ingleichen den 8ten Julii a. c. in der Königl. Gültzowschen Heyde 45 Stück Eichene Sageblöck., sechs Fuß starck, und 38. Stück Eichene Balcken, plus Licitanti verkauft werden soll; Als wird solches hiemit öffentlich bekandt gemacht, und können die Liebhaber sich in denen angesetzten Terminis bey dem Königl. Förster Stiepell in Peibbernow- und dem Königl. Amtmann Herrn Rasch in Gültzow melden, als welche von der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer beordert, ihnen obspecificirtes Bauholtz Forstmäßig anzuweisen, und solches dem Meistbiethenden bis auf Königl. Approbation zuzuschlagen. Colberg den 2ten Junii 1751.

Königliches Preußisches Colbergsches Proviant-Amt.

Es ist zu Stargard eine viersitzige Schwemmer-Kutsche, in vollkommenen guten Stande, inwendig mit rothen Tuch ausgeschlagen, mit weissen Schnüren bordiret, nebst Fenstern von Spiegel-Glas, und einen ganz neuen Umzug von gewächster Leinewand, und überhaupt nach Berliner Façon, zu verkaufen; Wer solche zu erhandeln Belieben hat, kan deshalb mit dem Riemer Mützel daselbst accordiren, und eines raisonablen Preises gewärtigen.

Da das zu Pasewalck in der Königs-Strasse gelegene, und denen Erben des bey dem Hochlöbl. Bayreuthschen Dragoner-Regiments ehedessen gestandenen Regiments-Quartiermeisters Herrn von Volckmanns, zugehöriges sehr bequemes Wohnhaus, in welchem 6 Stuben, 4 Kammern, eine Küche, und wohl conditionirte Keller bestindlich, nebst dem hinter dem Wohnhause gelegenen Garten, und Garten-Hause, wie auch denen dazu gehörigen Wiesen, welches zusammen von den geschwornen Zimmer- und Mauer-Meistern a 1250 Rtlr. taxiret worden, sowohl als auch allerhand Meubles, als Betten, Leinen, Schräncke, Stühle, Kleidung rc. an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung von Regiments-wegen gerichtlich verkaufet werden soll; So wird hiezu Terminus Subhastationis auf den 19ten Julii a. c. anberahmet und festgesetzet, an welchem Tage alle sowohl hiesige als auswärtige Käufer in dem Volckmannschen Hause sich einfinden, ihr Geboth thun, und gewärtig seyn können, daß dem Meistbiethenden das von ihm erstandene unwiedertruflich zugeschlagen werden soll.

Es soll zu Anclam ein Schiff, so etwa 16. bis 18 Last fahren kan, nebst denen dazu gehörigen Sachen, so annoch theils neu, theils in brauchbaren Stande, an dem Meistbiethenden verkaufet werden; Wer demnach Lust und Belieben hat, solches zu erhandeln, der wolle sich bey dem Kaufmanns-Altermann Herrn Jürgen von Schewen je eher je lieber melden, nähere Nachricht einziehen, das darüber errichtete Inventarium, nebst denen Sachen in Augenschein nehmen, und gewärtigen, daß ihm solches alles gegen einen billigen Accord, und baare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

Es wird dem Publico hiedurch bekandtiget, wie der Müller Stettin nicht allein seiner Herrschaft von vielen Jahren her keine Mühlen-Pacht abgegeben, sondern auch derselbe hin und wieder Schulden gemacht. Und da Creditores der Bezahlung halber in ihm dringen, derselbe aber nicht im Stande solche zu befriedigen; So sehen sowohl dessen Herrschaft, der Herr von Schwerin zu Anerow, als auch dessen Creditores sich genöthiget, des Müller Stettins Korn-Mühle, nebst dabey bestindlichem Hause zum Kauf zu offeriren. Ist nun jemand, der Lust und Belieben hat, solche Mühle zu kaufen, der wolle sich bey dem Herrn von Schwerin zu Anerow, oder bey dem Kaufmann in Anclam Herrn Jacob Deuth melden, die Mühle samt dem Hause in Augenschein nehmen, und gewärtigen, daß nach Billigkeit mit ihm geschlossen werden soll.

Bey dem Stadtgerichte zu Stargard soll ad instantiam des Mauermeister Lory, des Töpfer Meister Hornen Haus, welches auf 303 Rthlr. 2 Gr. taxiret worden, an dem Meistbiethenden gerichtlich verkaufet werden, wozu Termini auf den 13ten Julii, 3ten und 24ten August angesetzet; Wer demnach Belieben hat dieses Haus zu kaufen, wolle sich in vorbenannten Terminis gestellen, sein Geboth ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden dasselbe in ultimo Termino sofort zugeschlagen werden solle.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, sollen ad instantiam Creditorum, des Apotheckers David Blindowen beyde Häuser, wovon das grosse nach Abzug derer Onerum Publicorum, auf 2518 Rtlr. 18 Gr. 4 Pf. das kleinere aber auf 548 Rthlr. gerichtlich taxiret worden, an den Meistbiethenden verkaufet werden, wozu Termini auf den 13ten Julii, 10ten August und 3ten Septembr. anberaumet; Wer nun Belieben hat eines oder das andere dieser Häuser, oder beyde zusammen zu erstehen, der beliebe sich in erwähnten Terminis bey hiesigem Stadt-Gerichte zu melden, sein Geboth ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termino dem Meistbiethenden selbige sofort zugeschlagen werden sollen.

Als der Mühlen-Meister Friderich Engelke zu Tomellen entschlossen, seine eigenthümliche Wind-Mühle daselbst zu verkaufen; So wird solches hiedurch jedermännigliche bekandt gemacht, sich bey gedachten Friderich Engelken zu melden, und des Kauf-Pretii halber zu accordiren. Die Mühle ist im guten Stande, und Verkäufer wird sich deshalb ganz billig finden lassen.

Magistratus zu Schönfließ in der Neumarck, will den dortigen Cämmerey-Beschäler plus licitanti verkaufen; Wer demnach Lust hat solchen zu erhandeln, kan sich den 9ten Julii a. c. Vormittage um 8 Uhr zu Rahthause sistiren, darauf biethen, und fernern Bescheides gewärtigen.

Magistratus der Stadt Greiffenberg machet hiedurch bekandt, daß in dem letzten Termino Licitationis auf der Witwe Becker Hencken Acker, zwar einige Liebhaber sich gefunden, zu dem Hause aber keiner Lust bezeiget; Als wird nochmahlen sämtliches Vermögen, als Haus und Acker hiedurch an den Meistbiethenden ausgebothen, und können die Liebhabere in Termino den 12ten Julii zu Rahthause sich einfinden, und ihr Geboth ad Protocollum geben.

Magistratus der Stadt Greiffenberg machet hiedurch bekandt, daß ad instantiam des seligen Berndts Erben, des Mühlenmeister Reticken Wohnhaus, so am Steinthor belegen, an dem Meistbiethenden verkaufet werden soll, und zu Terminis Licitationis der 12te und 19te Julii angesetzet worden; Es können also die Liebhabere sich alsdenn zu Rahthause einfinden, und ihr Geboth ad Protocollum geben.

Magi-

Magistratus der Stadt Greiffenberg machet hiedurch bekandt, wie zu unterschiedenenmahlen des Bäcker Rieben Vermögen, als Haus, Scheune, und einiger Acker an den Meistbiethenden ausgebothen, aber niemahlen ein Käufer sich finden wollen, zuletzt aber jemand auf sämtliches Vermögen 200 Rthlr. gebothen; Als wird ein nochmahliger Terminus auf den 12ten Julii angesetzet, und können die Liebhabere sich alsdenn zu Rahthause einfinden, ihr Geboth ad Protocollum geben, und des Zuschlages erwarten.

Es soll des Daniel Gegentwassers Witwe zu Bahn, vermöge E. Königl. Regierung Verordnung, sub dato Stettin den 22ten Martii 1751. ad instantiam des Herrn Criminal-Rath Müllers Litis curatorie nomine der Flegelschen Kinder, 47 Rtlr. 4 Gr. 5 Pf. bezahlen, und die Execution widerfie veranlasset werden; weil nun dieselbe nichts mehr hat, als ein Haus in der sogenannten Achter-Strasse, so wird solches zum öffentlichen Verkauf hiemit ausgebothen, und werden Termini Licitationis auf den 1ten, 16ten und 29ten Julii c. angesetzet; in welchem diejenige welche dieses Haus kaufen wollen, sich zu Rahthause melden, darauf biethen und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung solches gerichtlich zugeschlagen werden soll.

Das Königl. Preußische Schievelbeinsche Stadt-Gericht, wird den 13ten Septembr. h. a. der verwaisseten Völtzischen beyden Kinder Wohnhaus, so selbige daselbsten haben, nebst der Scheune, so vor dasigem Thore stehet, und zusammen, mit denen dabey befindlichen Pertinentien, welche sowohl in einem gantzen Würdelande, und einem halben Hauslande, als einem grossen Hause und hüßthen Scheune und Garten bestehen, auf 350 Rthlr. gerichtlich gewürdiget sind, zum Besten derselben, Vormittags um 8 Uhr per tutorem illorum, auf dem Schievelbeinschen Rahthause an den Meistbiethenden verkaufen lassen. Und dannenhero müssen diejenigen, so diese Immobilia kaufen wollen, sich solcherwegen sodann zu gesetzter Zeit an gedachtem Orte melden, und darauf licitiren, damit dadurch solcher Verkauf gehörig realisiret werden könne.

Zu Bahn ist der gewesene Mühlenmeister Christoph Thiele gestorben, weil nun derselbe unterschiedliche Schulden und unmündige Kinder zum theil hinterlassen, und die Creditores ihre Bezahlung urgiren, selbige aber nicht befriediget werden können, wo nicht dessen Haus und Landung verkauft, und das übrige denen Kindern, wo möglich, conserviret wird; So wird dessen Haus, welches in der breiten Strasse an der Passage, und zur Brau- und Ackerbau-Nahrung wohl aptiret und belegen, hiemit öffentlich subhastiret und feil gebothen. In dem Hause ist eine gute und auch eine kleine Stube, räumige Küche, auch in derselben eine schöne Darre mit drahtternen Horten, auf dem Hofe guter Hofraum und Stallung, auch bey dem Hause ein guter Obst- und Baum-Garten fürhanden; Termini Licitationis sind auf den 1ten, 16ten und 29ten Julii c. angesetzet: und können sich die etwanigen Käufer in diesen Terminis zu Rahthause melden, und gewärtigen, daß mit dem Meistbiethenden, in Gegenwart der denen Kindern constituirten Vormündern, ein sicherer Kauf-Contract getroffen werden soll.

Der Schiffer Michael Kastenbehn machet hiedurch bekandt, daß er willens, sein Leichter-Schiff, a 12. Lasten groß, genannt Maria Elisabeth, welches erst für drey Jahren neuerbauet, und überall wohl versehen ist, zu verkaufen; Wer nun etwa dazu Belieben haben möchte, kan sich mit dem ersten bey gedachten Kastenbehn auf dem Ackerwerck, die Landwehr genannt, ohnweit Neuwarp belegen, melden, und eines raisonablen Kauf-Handels gewärtigen.

Der Bürger und Färber Meister Röllner zu Pyritz, hat an den Bauer Stöhr zu Briesen, einen Morgen Hauptstück im hintersten Wobinschen Felde, zwischen Meister Schiersmannen Stadt- und Schneider Lehmannen in der Horst Feldwerts belegen, um und für 60 Rthlr. zum Erb- und Todten-Kauf verkauft: Terminus zur gerichtlichen Verlassung und Auszahlung des Kauf-Preis wird auf den 21ten Julii a. c. angesetzet. Und da auch gedachter Meister Röllner entschlüßig, sein in der Heiligen Geist-Strasse, zwischen ihm Verkäufern selbst, und den Töpfer Meister Steinhagen belegenes gantzlagisches Haus zu verkaufen; so können sich die Liebhabere dazu bey dem Verkäufer melden, und eines billigen Accords gewärtigen.

Auf des zu Pyritz verstorbenen Bürger und Schmiedes Meister Grabow halblagisches Wohnhaus in der breiten Strasse, an der Postillonin Witten belegen, hat der dortige Bürger und Schuster Meister Bock, in Termino ultimo licitationis 100 Rthlr. offeriret, und wegen des zu verkaufenden Grabowschen Schmiede-Zeugs, hat sich der Schmidt Meister Plönzke von-Lettnin gemeldet, und dafür 50 Rthlr. gebothen. Falls sich nun in Termino den 14ten Julii a. c. kein bessrer Käufer darzu finden, oder von denen Erben gestellet werden solte; so soll solches denen Licitanten gerichtlich zugeschlagen, und übergeben werden.

Und da auch zu Pyritz des Grabows Hausgeräth in eben dem Termino den 14ten Julii a. c. an den Meistbiethenden verkaufet werden soll; so können sich gedachten Tages Nachmittags um 2 Uhr, die Liebhabere in dem Grabowschen Hause einfinden, darauf biethen und gewärtigen, daß solches dem Meistbiethenden zugeschlagen werden solle.

Es soll Christian Oellerts, modo Friederich Maders Haus zu Pölitz, welches in der neuen Mühlen-Strasse, zwischen Brettzen und Jacob Johns Wohnungen inne belegen, und am 27ten May 1751 zu 83 Rtlr. 20 Gr. gerichtlich taxiret worden, Schulden halber verkaufet werden; weshalb den primus Terminus subhastationis auf den 30ten Junii Morgens um 9 Uhr präfigiret. Wer also solches zu kaufen willens ist, kan sich beym löblichen Lastadischen Gericht in Alten Stettin melden, und gegen annehmlichen Both und baare Bezahlung des Zuschlags gewärtig seyn.

Als

Als bey dem Waysen-Gerichte in Anclam nochmahlen ein Terminus Licitationis auf den 21ten Julii zu Verkaufung des daselbst in der Kreden-Strasse, sub No. 426. belegenen Wohnhause, nebst Hinter-Gebäuden und Garten, so der verstorbenen Barenschmiedin von Essen zuständig gewesen, auch von Zimmer- und Mauermeistern auf 298 Rthlr. taxiret, anberahmet, und vorerwehnte Stücke, inclusive einer Wiese, von sieben Schwad, so überdem 25 Rthlr. taxiret, bereits 225 Rthlr. gebothen: So wird solches hiemit bekandt gemachet, und können diejenigen, so ein mehreres dafür zu biethen gesonnen sind, sich bey erwehntem Waysen-Gerichte den 21ten Julii, Nachmittags um 2 Uhr melden, und nach Befinden des Zuschlages gewärtigen.

Als auf dem Oberhofe bey Berglang, 77 Stück gute gesunde Kühe und 2 Bollen, an den Höchstbiethenden verkaufet werden sollen, und Terminus dazu auf den 30ten Junii a. c. angesetzet worden ist; So wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche diese 7 Stück Kühe und 2 Bollen zusammen, oder auch 2, 4 oder mehrere Stücke zu kaufen willens sind, alsdenn Morgens um 7 Uhr auf den Oberhof bey Berglang sich einfinden, und ihren Both thun, und sollen ihnen sodann die Kühe und Bollen, so sie als plus licitantes erstanden, gegen baare Bezahlung abgefolget werden.

Da auf Requisition eines Hochlöblichen Regiments-Gerichts, des bey dem Königl. Preuß. Markgräflich Brandenburg-Bayreuthschen Regiment gestandenen seligen Herrn Regiments-Quartiermeisters von Volckmann, allhier in der Königs-Strasse belegenes, dessen resp. Erben zugehörig es, sehr bequemes Wohnhaus, in welchen 7 Stuben, 4 Cammern, 2 Küchen, und wohlconditioniete Keller befindlich, nebst dem hinter dem Wohnhause gelegenen Garten- und Garten-Hause, wie auch denen dazu gehörigen Wiesen, welches durch die vereydeten Taxatores zu 1250 Rthlr. taxiret worden, sowohl, als auch allerhand Meubles an Betten, Leinen, Schräncke, Stühle, Kleidung rc. an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung gerichtlich verkaufet werden soll. So ist hierzu Terminus auf den 19ten Julii a. c. anberaumet und festgesetzet, damit diejenige, so etwa von den Meubles ein und anders durch den mehrern Both erstehen, vor E. löblichen von Regiments- wegen angeordneten Commission, in gedachtem Volckmannschen Hause desgleichen diejenige welche das Haus selbst zu kaufen willens seyn, Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Rathhause erscheinen, ihr Both thun und gewärtigen können, daß den Meistbiethenden das von ihnen erstandene, unwiderruflich gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde.

## 3. Sachen so ausserhalb Stettin verkaufet worden.

Zu Jacobshagen verkauft der Schutz-Jude Aron Moses sein daselbst belegenes Wohnhaus und Garten, in der Achter-Strasse, an den Tischler Johann Christian Schwan, für 50 Rthlr. welcher bereits 10. Rthlr. Hand-Geld darauf gezahlet; Der Zahlungs-Termin des übrigen Geldes ist auf den 23ten Julii c. angesetzet; Welches nach Königl. allergnädigster Verordnung dem Publico hiemit bekandt gemacht wird.

Es verkaufen die Erbnehmer von dem seligen Herrn Bürgermeister von Schlieffen in Colberg, eine Wohn-Bude in der Markt-Strasse, zwischen Ebbehr und Hädel Häusern belegen, an Johann Dalitz, für 110 Rthlr. zum Todten-Kauf; Welches hiemit bekandt gemachet wird.

In Labes verkaufet der Bürger Daniel Friesen, das von seinen Geschwistern und Brüdern erkaufte Haus, an den Kaufmann Johann Schultzen; Welches nach Königl. Verordnung hiemit notificiret wird.

## 4. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermiethen.

Es ist schon hiebevor in denen Intelligenz-Bogen sub No. 3. 4. und 5. der Jungfer Liscowen zu Cöslin, am Marckte belegenes Wohnhaus, und zwar die ganze Unter-Etage, nebst Hofraum und Stallung, wie auch Thor-Weg und Durchfarth, zur Miethe offeriret worden. Weil sich nun bishero kein annehmlicher Miethsmann dazu gefunden, so geschiehet die Offerte hiedurch nochmahlen an jedermann, um es bevorstehenden Michaelis c. beziehen zu können, und wird Terminus Licitationis auf den 19ten Julii c. hiemit anberahmet, in welchem Termino die Herren Liebhabere sich bey dem gerichtlich constituirten Curatore, Notario Leopold zu Cöslin zu melden, und zu gewärtigen haben, daß es dem Meistbiethenden zur Miethe auf Michael c. eingeräumet werden soll.

## 5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als die Königl. Hinter-Pommersche Aemter Stolpe und Schmolsin, auf diesen Trinitatis nachtlos geworden, und selbige bereits zur neuen General-Pacht wieder eingerichtet, und nach denen formirten Anschlägen wiederum in General-Pacht von diesen Trinitatis an, auf 6. allenfals auch auf mehr Jahre in General-Pacht ausgethan werden sollen; So wird solches dem Publico hiedurch bekandt gemachet, und können diejenigen, so Lust und Belieben haben diese Aemter in General-Pacht zu nehmen, sich auf der Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer melden, die alda befindliche Anschläge revidiren, ihre Conditiones ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß mit demjenigen, der die beste Conditiones eingehen, und sichere Caution wegen der General-Pacht wird bestellen können bis auf Königl. Approbation gleich im ersten Termino geschlossen, und nach Königl. erfolgter allergnädigste Resolution die Aemter übergeben werden sollen. Signatum Stettin den 11ten Junii 1751.

Königl. Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Die

Die Dörfer Neides und Nietznow, zwischen Greiffenberg, Teeptow und Cammin belegen, dem Herrn von Carnitz gehörig, sollen künftigen Maria-Verkündigung 1752. aufs neue wieder verpachtet und zur Arrhende ausgethan werden, und sind dazu Termini Licitationis auf den 24ten Junii, 13ten Julii und 5ten Augusti a. c. angesetzet; Es können sich dahero in denenselben diejenigen Arrhendatores, welche Lust und Belieben haben, diese beyde Güther entweder zusammen, so wie es bishero geschehen, oder auch einzelnweise in Pacht zu nehmen, und hinlängliche Sicherheit zu stellen, im Stande sind, entweder bey dem Herrn Landrath von Lettow als Vormunde des Herrn von Carnitz, oder dem Inspector zu Carnitz Herrn Wilden melden, Handlung pflegen, und gewärtigen, daß solche plus licitanti in dem letzten Termino auf 3 oder 6 Jahr zur Arrhende eingethan werden sollen; Wie denn auch diejenigen Liebhaber, welche das grosse jetzt ledig stehende herrschaftliche Wohnhaus in Neides, von drey Stagen, und mit allen Commoditäten versehen, nebst dem guten Garten dabey, zu miethen und zu beziehen gesonnen sind, in obigen Terminis sich melden, und versichert seyn können, daß auf billige Conditiones und eine raisonable Art diese sehr bequeme Wohnung, und andere dabey zugenieſſende Douceurs, denselben überlassen werden sollen.

Weiln zu Lippehne in der Neumarck, zu derselben Cämmerey und Stadt-Gute, imgleichen zu denen 9 Stadt-Seen und Stadt-Ziegeley, welches erstere, als das Raths-Guth in 2 Hufen Landes, vortreflichen Bey-Ländern und Wiesewachse, worbey 600 Stück Schafe gehalten werden, und wovon bis hieher jährlich 130 Rthlr. Pacht gegeben, und das zweyte, als Stadt-Gut, ebenfals in 2 Hufen Landes, und guten Bey-Ländern bestehet, und 400 Stück Schaafe gehalten werden, und davon jährlich 57 Rthlr. Pacht gegeben, wie auch die 9 Stadt-Seen, welche jährlich 202 Rthlr. Pacht getragen haben, und die Stadt-Ziegeley, so jährlich 26 Rthlr. Pacht gegeben, sich in denen bereits assigirten Terminis Licitationum kein annehmlicher Pächter gefunden; Als werden obbesagte Grund-Stücke nochmahls hiedurch denen Pacht-Liebhabern kund gemachet, und zu dem Ende Terminus Licitationis ultimus der 7te Julii 1751. anberaumet; Es können also diejenige, so eines und das andere Grundstück zu pachten gesonnen, sich in obberegten Termino Licitationis ultimo den 7ten Julii a. c. zu Lippehne in Curia coram Magistratu sistiren, darauf biethen und gewärtigen, daß diese Grund-Stücke plus licitanti auf vorhergegangene Approbation E. Königl. Hochpreißl. Neumärckschen Krieges- und Domainen-Cammer gantz gewiß adjudiciret werden sollen.

Demnach die Königliche Academie zu Greiffswalde gesonnen ist, die beyden combinirten Ackerwercke Kieshoff und Hennekenhagen, in dem Academischen Amt Eldenow, wohin neun volle Bauren, und ein halb Bauer, aus dem Dorfe Neuenkirchen zu Dienst geleget, auf das neue an den Meistbiethenden auf 8 Jahre zu verarrendiren, und zur Licitation den 6ten Julius anberaumet; So können diejenigen, welche diese Güther Anno 1753. pachtweise anzutreten gewilliget sind, sich an benanntem Tage, Morgens um 9 Uhr, in des Magnifici Rectoris, Herrn Dr. Möller Haus einfinden, darauf biethen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Greiffswalde den 5ten Junius 1751.

Rector et Concilium Academicum daselbst.

Nachdem in dem Massowschen Stadt-Eigenthumsdorf Friedeheyde, der Krug daselbst, imgleichen der Stadt-Hof bey Massow auf Trinitatis 1752. pachtlos werden; So wird dieses hiedurch bekandt gemachet, und können sich diejenigen, welche Lust und Belieben tragen, ein oder ander Stück in Pacht zu nehmen, in Terminis den 6ten und 20ten Julii, auch 3ten Augusti c. bey dem Magistrat zu Massow melden, da denn mit demjenigen, welcher die beste Offerte thun wird, contrahiret werden soll.

Dem Publico wird hiedurch gehörig bekandt gemachet, daß das Neuwarpsche Cämmerey-Ackerwerck, auf künftigen Trinitatis 1752. von neuen auf gewisse Jahre verpachtet werden soll, und zu dem Ende Termini Licitationis auf den 12ten Julii, 9ten Augusti und 6ten Septembr. c. angesetzet worden; Diejenigen nun, so zur Pachtung Belieben tragen, können sich also in bemeldeten Terminis zu Rahthause melden, und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden gedachtes Ackerwerck auf billige Conditiones in Pacht zugeschlagen, und darüber behörige Approbation beschaffet werden solle.

## 6. Sachen so ausserhalb Stettin verlohren worden.

Es ist am 10ten Junii a. c. auf der Reise Ihrer Excellentz von Cocceji etc. als von Wussecken bey Zanow bis Rarsin hinter Cörlin, Nachmittags bis 4 Uhr, eine Englische Minuten- und Taschen-Uhr verlohren gegangen; selbige hat nur zwey silberne Gehäuse, nebst einer stählern Kette, woran der Schlüssel. Die Uhr ist von einem Englischen Meister Nahmens Lampe, verfertiget, so in- und auswendig zu lesen, hat inwendig einen durchbrochenen silbernen Kloben, und darnächst die Säulen halb von Silber gemacht, und etwas nach dem Façon groß. Solte nun jemand diese Uhr gefunden haben, so wird derjenige gantz dienstlich ersuchet, solche entweder in dem Königl. Post-Amte zu Cörlin, oder beym Herrn Rath Wichmann in Cöslin, gegen einen Recompentz von 4 bis 5 Rthlr. abzuliefern. Gleichermassen werden auch sämtliche Herren Uhrmacher, wie auch die Judenschaft ersuchet, wo solche Uhr etwan zum Verkauf gebracht werden möchte, an gedachten beyden Orten solches gütigst anzuzeigen, da dann derselbe vergnüget und das versprochene Recompentz gegen der Ablieferung empfangen soll.

7. Sachen

## 7. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist zu Daber, in der Nacht zwischen den 24ten und 25ten Martii c. ein gewaltsamer Einbruch geschehen, indem einige Diebe, dem Vermuthen nach, drey, in des Kaufmann Movin Witwen Haus am Markte, durch zwey Wände gebrochen, diese nebst der Magd überfallen, beyde gewürget, mit Stricken gebunden, an die Erde geworfen, und dergestalt geschlagen, daß sie solche todt zu seyn geglaubet, wonächst sie die Kasten geöffnet, und über 70 Rthlr. baares Geld, nebst vielem Silber, auch goldenen und silbernen Schaustücken gestohlen. Es befindet sich unter solchen ein silberner Becher, von 8 Loth mit dem Zeichen S. M. Zwey silberne Ringe vom gläsernen Kruge. Ein doppelter Ducate mit einer Oese, worauf ein Schiff gepräget. Noch ein doppelter Ducaten, mit der Ueberschrift: Ora et labora. und ein goldener Ring, am Werth 3 Rthlr. worin inwendig die Buchstaben F. R. gezeichnet. Auch hat einer dieser Diebe einen weislichten Rock angehabt, und unter dem Huth eine Callot-Mütze getragen. Das adeliche Burg-Gericht ersuchet demnach alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, wie auch jedermänniglich, auf dergleichen Personen und Sachen acht zu haben, und wenn sich solche hervor geben, oder sonst einige verdächtige Merckzeichen wie der jemanden äussern, diese in Verhaft zu nehmen, und der adelichen Herrschaft zu Daber davon Nachricht zu geben. Es wird dagegen nicht nur die Erstattung aller aufgewandten Kosten, sondern auch zugleich vor den, durch dessen Hülfe die Diebe erforschet werden, eine Belohnung von 50 Rthlr. versichert.

Zu Stargard ist den 22ten Maius, des Morgens um 5 Uhr, im Johann-Marckte, aus einem Hause nahe der Marien-Kirche, gestohlen worden: eine runde silberne Schale so inwendig vergoldet, worun er drey hohle runde Knöpfe, der Rand cordonniret, mit 2 Handhaffe, Berliner Probe, ein Potagen- und vier ordinaire Tischlöffel, worauf die Buchstaben H. H. v. S. A. G. v. S. 1727 gestochen. Es werden also alle und jede, so von diesen gestohlenen Silber Nachricht ertheilen können, besonders die Herren Goldschmiede, denen etwa dieses Silber zum Verkauf gebracht werden möchte, dienstlich ersuchet, solches dem Herrn Structuario Michaelis zu Stargard anzuzeigen, und dafür einen raisonablen Recompens erwarten.

## 8. Citationes Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat die Königl. Regierung des seligen George Christoph von Schwanen, modo dessen Sohnes, Caspar Friedrich Christoph von Schwanen zu Düsterbeck, sämtliche Creditores edictaliter auf den 23ten Julii c. sub pœna præclusi et perpetui silentii citiret, wie die zu Stettin, Cöslin und Naugardten in locis publicis affigirte Proclamata besagen. Wornach sich also vorerwehnte Schwansche Creditores zu achten. Signatum Stettin den 17ten April 1751. Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Entbieten allen und jeden Creditoribus, wie auch Lehnsfolgern, so an seligen Obrist-Lieutenant von Blanckenburgen Witwe, oder deren Wartchowschen Antheil-Guthes in Mötzlin, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, was massen gedachten Obrist-Lieutenant von Blanckenburgen Witwe, vermittelst copeyl. anliegenden Suppl. allhier allerdemüthigst angezeiget, wie daß sie das erwehnte Wartchowsche Antheil-Gutes in Mötzelin, mit ihrem verstorbenen Manne so lange wiederkäuflich besessen, bis die per pactum bestimte Jahre verflossen, da sie den Major von Blanckenburg ad reluendum provociret, der es aber nicht reluiret, sondern wie die Anlagen A et B besagten, präcludiret, und ihr frey gegeben worden, solches entweder einem andern Agnato, oder auch einem Fremden käuflich zu überlassen, sie sich auch dieses Rechts bedienet, und obgedachtes Wartchowsche Antheil Guthes in Mötzelin, an den Capitain Kalbutschen Regiments, Adam Georg von Rüchel, für 4200 Rthlr. wie der copeyl. hiedey angeheftete Kauf-Contract sub C. mit mehrem besaget, veräussert, mit allerdemüthigster Bitte, daß Wir, wie in gedachtem Kauf-Contract stipuliret, zu des Käufers desto mehrer Sicherheit die etwanigen Creditores und übrigen Lehnsfolgere, per edictales zu citiren allergnädigst geruhen mögten. Wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Cöslin, das andere zu Cörlin, und das dritte zu Colberg affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch die Lehnsfolgere ad reluendum, euch die Creditores aber, daß ihr eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit unkadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise, zu verificiren vermöget, ad acta anzeiget, auch den 6ten Septembr. vor Unserm Hof-Gerichte allhier sub pœna præclusi, persön- und unausbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhör gestellet, die Documenta zu justificirung eurer Forderungen, sodann in Originali produciret, gütliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtliche Erkäntniß gewartet, sub comminatione, daß ihr auf den nicht Erscheinungs-Fall, mit euren respective Forderungen und Lehn-Recht, von dem mehr erwehnten Wartchowschen Antheil-Guthes in Mötzelin, abgewiesen, und auch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach ꝛc. Signatum Cöslin den 27ten May 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von

Nachdem der Studiosus Theologiæ, N. N. Beguhn, aus Urtelsburg in Preussen gebürtig, und welcher sich den letzten Winter durch bey dem Verwalter Heller zu Hasenvier, als Hofmeister bey den Kindern aufgehalten, nun aber bereits seit Ostern am letzten Orte demittiret worden, hat den 12ten May c. zu Pinnow, Nachmittags etwa um 3 Uhr, in dem dortigen Schulhause, einen in Pohlen zu Hause gehörigen Schul-Knaben, da ersterer seine geladene Flinte auf den Tisch geleget, und vermuthlich der Hahn nicht in der Ruhe gestanden, unvorsichtiger Weise dergestalt geschossen, daß der Knabe auch Tages darauf, als den 13ten May c. gegen Mittag verstorben. Da nun dieser Mensch sich darauf eilig auf den Weg nach Pohlen gemachet, indessen die Sturm-Glocken gezogen, und die Bauren zum Nachsetzen aufgebothen worden, hat derselbe, da die Leute im Felde mehrentheils mit der Arbeit begriffen gewesen, nicht eingeholet werden können. Es trägget derselbe einen weißlichen Rock und Weste, Stiefeln anhabend, dabey einen Haar-Zopf geyflochten, ist kleiner behender Statur. Diejenigen nun, welche diesen wilden und rohen Menschen zu Gesichte bekommen, werden ersuchet, denselben fest zu nehmen, und davon der Obrigkeit des Dorfs Pinnow Nachricht zu geben, so soll derselbe sogleich gegen Ertheilung der gewöhnlichen Reversallen, und Erstattung der Unkosten abgeholet werden.

Es hat der Bauer Christoph Richmann, aus dem Dorfe Wittenfelde, bey der Königl. Regierung zu Stettin angezeiget, daß ein Eheweib ihm nun schon zum drittenmahl, und zwar seit 4 Jahren böslich verlassen, auch endlich bestärcket daß er ihren Aufenthalt nicht wisse, und deshalb den Desertions-Proceß angestellet, und die gänzliche Scheidung gesuchet, auch die Königl. Regierung deshalb eine Edictal-Citation, welche allhier, zu Stargard und Massow affigiret ist, veranlasset, und Terminum auf den 3ten Septembr. a. c. angesetzet, in welchem gedachtes Eheweib Maria Elisabeth Dregers, unfehlbar sich hier gestellen, die Ursachen ihrer Entweichung anzeigen, oder gewärtigen muß, daß in contumaciam wider sie erkant werde; Weshalb ihr solches auch hiedurch bekandt gemachet wird.

Da allhier zu Rügenwalde, der ehemahlige Nachrichter Johann Nodloff, aus Landsberg gebürtig, den 2ten May mit Tode abgegangen, und ein Testamentum bey seinen gesunden Tagen verfertigen lassen, welches er versiegelt gerichtlich deponiret, dessen Freunden aber daran gelegen, daß solches Testamentum eröfnet werde, damit die bereits inventirte Erbschaft darnach gehoben werden könne; Als wird hiemit zu der Eröfnung der 20te Julii laufenden Jahres anberahmet, und solcher Terminus durch die öffentliche Intelligenz-Zettel zu denen Mahlen denen Anverwandten, und denen so daraus etwas zu hoffen haben, bekandt gemacht, solte sich durch diese Citation aber kein rechtmäßiger Anverwandter in Termino præfixo angeben so soll mit der Oefnung dieses Testaments dennoch weiter rechtlich verfahren werden.

Als für seligen Martin von Rickers Erben und Descendenten aus dem Brandenburgischen Concurs annoch 436 Rthlr. erstritten, und für nöthig gefunden worden, sämtliche Interessenten, die an diesem Gelde Antheil zu haben vermeinen, edictaliter citiren zu lassen, als sind von der Königl. Regierung zu Stettin solche Edictal Citationes ertheilet, und zu Stettin, Anclam und Stargard affigiret, der Terminus ist auf den 23ten Julii a. c. anberahmet, in welchem sich die Interessenten vor der Königl. Regierung zu Stettin gestellen sich legitimiren, und ihre Befugniß sub pœna præclusi observiren sollen; als welches hiemit gehörig bekandt gemachet wird.

Dem Candidato Juris George Köhnen, wird hiedurch bekandt gemacht, daß er sein zu Neu-Stettin habendes wüstes Wohnhaus am Marckt, völlig ausbauen, und in Zeit von drey Monathen in gehörigen Stand setzen müsse widrigenfals derselbe zu gewarten, daß nach Ablauf der gesetzten Frist, dieses Haus nach Vorschrift der Königl. Verordnung ihm abgenommen, und einen andern so es ausbauen will, ohne Entgeld übergeben werden soll.

Es hat sich den 21ten Junii ein Lamm in des Gelbgiesser Petersen Haus in der Grapengiesserstrasse eingefunden; wem also solches gehöret, und das Zeichen davon weiß, kan selbiges wieder abholen. Acht Tage lang soll es gefuttert werden, nachdem aber kan man weiter dafür nicht responsable seyn.

Es hat Johann Friderich Harwemeister, mit der grössesten Bestürtzung aus denen Intelligenz-Bogen sub No 23. et 24. unter dem Titel derer Avertissements ersehen müssen, was dessen Ehefrau Maria Radenhorstin bey Einer Königl. Pommerschen Hochpreislichen Regierung, wider denselben fälschlich eingegeben, ihm eine malicieuse Desertion imputiret, und daß sie seinen Aufenthalt nicht wisse, beyydiget. Diesemnach findet derselbe nöthig dem Publico zur Nachricht zu geben, daß er seine Frau niemahlen verlassen, sondern vielmehr seine Frau ihm, allermassen diese nebst allen ihr an Effecten, eben da er krank gelegen, und unvermögend gewesen es zu hindern, von ihm gegangen, dabey er auch gerüthiget worden, seinen demahligen Dienst seiner Herrschaft aufzusagen, von welcher er auch schriftlich verabschiedet worden, und sich nachhero wieder in andere Condition begeben, auch seinen Aufenthalt allemal sowohl seiner Frauen, als auch ihren Verwandten bekandt gemacht, wie er denn gegenwärtig bey einer Herrschaft in einer Condition stehet, welche nur eine Meile von seinen Schwieger-Vatter wohnet. Nicht minder kan er von allen Orten, wo er sich aufgehalten und conditioniret, Attestata seines Wohlverhaltens producieren, wodurch er genugsam darthun kan, wie Gewissenslos seine Frau an ihm gehandelt, daß sie ihr öffentlich zu protestiren gesucht. Es ist derselbe dem ungeachtet nicht gewilliget, sie zu verlassen, sondern da er izo in einer Condition stehet, wo es ihm erlaubt worden, sie zu sich zu nehmen, so hat er bereits bey der Königl. Pommerschen Hochpreislichen

lichen Regierung gebeten, ihr zu befehlen, daß sie sich zu ihm begebe, oder gewärtigen müsse, durch den Land-Reuter eingeholt zu werden.

Zu Labes verkaufet der Bürger und Schuster Emanuel Weißbrenner sein Wohnhaus in der Peer-Strasse, zwischen Samuel Francken, und der Frau Hauptmannen von Borcken innen belegen, an den dasigen Bürger und Billiettier Hn. Johann Jacob Mintlaffen, um und für 30 Rthlr. erb- und eigenthümlich; Solte nun jemand an dem erkauften Hause eine Ansprache daran zu haben vermeinen, der kan sich ante oder in Termino bey dem dasigen Magistrat melden, oder er hat zu gewärtigen, daß ihm ein ewiges Stillschweigen soll auferleget werden. Es soll aber die Verschreibung den 9ten Julii a. c. darüber gerichtlich vollzogen werden.

Als bey dem Bürger Johann Gleschein, zu Anclam vor dem Thore wohnhaft, eine alte Frau, deren ehemahliger Ehemann Johann Schultz, bey der Frau von Moltzahn zu Tuppos, ohngefehr um Anno 1707. 1708. und 1709. als Schreiber in Diensten gestanden, im verwichenen Jahr 1750. mense Januarii, ohne Erben verstorben, auch seitdem sich noch keine Erben gemeldet; So wird solches hiedurch bekandt gemacht, und diejenigen, so an der Schultzschen Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, sich den 7ten Julii, 27ten Augusti, und 24ten Septembr. und zwar im letzten Termino peremtorie, vor hiesigem Stadt-Gerichte zu melden, und sich gehörigermassen zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß sie nachhero mit ihrer Ansprache zu der Schultzschen Erbschaft nicht weiter gehöret werden sollen.

Zu Anclam werden zwey Zeug- oder Raschmacher-Gesellen in Arbeit verlanget, wann also in denen Pommerschen Städten Gesellen von solcher Profession durchwandern, und Arbeit suchen, wird gebeten, solche nach Anclam zu verweisen, allwo sie bey dem Raschmacher Sauerbier sofort in Arbeit treten können. Wie denn auch wenn ein geschickter Zeugmacher sich zu Anclam zu etabliren resolviren solte, selbiger nicht allein zu gewärtigen, daß er in allen zu dieser Profession gehörigen Geräth gesetzet, sondern auch überdem sich aller Assistentz von dem Magistrat zu versehen hat.

## Plan, der von Sr. Königl. Maj. allergnädigst bewilligten Vier Classen-Geld-Lotterie, bestehend in 20000 Loosen, und 12042 Preisen und Prämien, betragen die Summa von 160000 Thaler, wie folget, vertheilet.

### Erste Classe à 1 Thlr. Einlage.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Preis | a | 1500 | Thlr. | 1500 Thlr. |
| 1 | " | a | 1000 | " | 1000 " |
| 1 | " | a | 500 | " | 500 " |
| 2 | " | a | 250 | " | 500 " |
| 3 | " | a | 100 | " | 300 " |
| 6 | " | a | 50 | " | 300 " |
| 10 | " | a | 25 | " | 250 " |
| 20 | " | a | 15 | " | 300 " |
| 30 | " | a | 10 | " | 300 " |
| 40 | " | a | 8 | " | 320 " |
| 50 | " | a | 7 | " | 350 " |
| 140 | " | a | 6 | " | 840 " |
| 196 | " | a | 5 | " | 980 " |
| 500 | " | a | 4 | " | 2000 " |
| 1000 | " | a | 3 | " | 3000 " |
| 2 Präm. vors erste und letzte Loos a 30 Thlr. | | | | | 60 " |
| 2 Präm. vor und nach die 1500 Tl. a 40 Thlr. | | | | | 80 " |
| 2 Präm. vor und nach die 1000 Tl. a 30 Thlr. | | | | | 60 " |
| 2006 Preise und Prämien betrag. | | | | | 12640 Thlr. |

### Zweyte Classe à 2 Thaler Einlage.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Preis | a | 2000 | Thlr. | 2000 Thlr. |
| 1 | " | a | 1500 | " | 1500 " |
| 1 | " | a | 1000 | " | 1000 " |
| 2 | " | a | 500 | " | 1000 " |
| 3 | " | a | 200 | " | 600 " |
| 6 | " | a | 100 | " | 600 " |
| 10 | " | a | 50 | " | 500 " |
| 20 | " | a | 30 | " | 600 " |
| 30 | " | a | 20 | " | 600 " |
| 40 | " | a | 15 | " | 600 " |
| 50 | " | a | 10 | " | 500 " |
| 140 | " | a | 8 | " | 1120 " |
| 196 | " | a | 6 | " | 1176 " |
| 500 | " | a | 5 | " | 2500 " |
| 1000 | " | a | 4 | " | 4000 " |
| 2 Präm. vors erste und letzte Loos a 40 Thlr. | | | | | 80 " |
| 2 Präm. vor und nach die 2000 Tl. a 50 Thlr. | | | | | 100 " |
| 2 Präm. vor und nach die 1500 Tl. a 40 Thlr. | | | | | 80 " |
| 2 Präm. vor und nach die 1000 Tl. a 30 Thlr. | | | | | 60 " |
| 2008 Preise und Prämien betrag. | | | | | 18616 Thlr. |

Dritte

Es sollen 114 Rthlr. Kinder-Gelder, so parat liegen, auf sichere Hypotheck ausgethan werden; Wer selbige benöthiget ist, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dehrberg auf der Lastadie melden.

Es liegen bey der S. Gertraudten-Kirche 50 Rthlr. Capital parat, so eingekommen, welche wiederum auf sichere Hypotheck sollen ausgethan werden; Wer selbige benöthiget ist, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dehrberg auf der Lastadie melden.

Es liegen 60 Rthlr. Kinder-Gelder parat, selbige sollen auf sichere Hypotheck ausgethan werden; Wer solche benöthiget ist, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dehrberg auf der Lastadie melden.

Es wollen die Vormünder der Schmidtschen Kinder 100 Rthlr. austhun; Wer dieselbige benöthiget, und die erste Hypotheck bestellen kan, wolle sich demnach bey dem Brantweinbrenner Michael Streso, oder bey dem Hausbecker Meister Christian Schmidt melden, und näher Nachricht davon erwarten.

Es sollen 140 Rthlr. Kinder-Gelder gegen die erste Hypotheck ausgethan werden; Wer also selbiger benöthiget ist, wolle sich bey die Vormünder Meister Schwarthaau, oder bey dem Hausbecker Meister Christian Schmidt melden, und nähere Nachricht davon einziehen.

Bey dem hiesigen St. Johannis-Kloster ist ein Capital von 200 Rthlr. eingekommen; Wer dasselbe hinwiederum anzuleihen gesonnen, wolle sich dieserhalb bey die Herren Provisores des Johannis-Klosters melden.

## II. Avertissements.

Dem Publico ist bereits bekandt gemachet, daß auf Königl. allergnädigste Ordre, zu Schwinemünde eine neue Stadt angeleget wird, und da sich der Anbau daselbst bereits ziemlich gemehret hat, und sich noch immerhin verschiedene Liebhaber finden, welche sich dort zu etabliren Lust bezeigen, und Se. Königl. Majestät zu besondern gnädigen Gefallen gereichen wird, wann dieser Ort immer mehr und mehr mit guten Einwohnern besetzet, und die dazu bereits abgestochene Haus-Stellen bebauet werden; So wird solches hiemit nochmahlen zu jedermanns Wissenschaft bekandt gemachet, und haben diejenigen, so sich daselbst häuslich niederzulassen, und zu etabliren Lust haben, sich bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu melden, und zu gewärtigen, daß ihnen nebst dem zum Anbau zu accordirenden freyen Bauholtze, auch noch 6 Frey-Jahre von allen und jeden Onerib[us] sonder Ausnahme, angedeyen, und sonst aller geneigter Wille wiederfahren solle. Signatum Stettin den 7ten Junii 1751.

Königl. Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst rc. rc. Geben dem entwichenen Bürger und Schönfärber aus Messow Wilhelm Friderich Gerstmann, zu vernehmen, wie deine Ehefrau Maria Sophia Gerndtin, unterm 22ten Martii c. wider dich Klage erhoben, daß du dieselbe vor 1. und einen halben Jahr heimlich verlassen. Als sie nun hiernächst eydlich bestärcket wie sie deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir darauf die von ihr gesuchte Edictal-Citation an dich veranlasset. Citiren dich auch solchemnach hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also auch peremtorie hiedurch gantz ernstlich in Termino den 25ten August. c. a. in Person, oder durch einen genugsam gevollmächtigten Regierungs-Advocaten zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewärtigen, erhebliche, und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau, bisher verlassen, alsdann anzuzeigen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht widerkant und ausgesprochen worden, zugleich anzuhören: Du erscheinest nun und gelebest solchem also oder nicht, so soll auf gebührliche dictate Affirmation und Refixion dieses, nicht anders mit Publication einer rechtmäßigen Urtel verfahren, und der Kläger einseitig ad Protocollum gehöret, auch das Ehe-Verbündniß welches vormahls unter euch gewesen, gäntzlich dissolviret, und der Klägerin nachgegeben werden sich anderweitig Christlich verehligen zu dürfen. Signatum Stettin den 28ten April. 1751.

Königl. Preußische Pommersche und Camminsche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst rc. rc. Fügen Christian Lorentz Heyn hiedurch zu wissen, wie daß Anna Regina Garnowen, vermittelst eines übergebenen Supplicati allhier vorgestellet, wie daß sie vor ungefehr 2 Jahren sich mit dir Consensu ihrer Eltern, in eine öffentlich Verlöbniß zwar eingelassen, du aber kurtz darauf heimlich weggegangen, und sie nicht wüste wo du anzutreffen wärest, mit allerdemüthigster Bitte da du in solcher Zeit weder geschrieben, noch Nachricht von deinem Zustande ertheilet, und sie also gezwungen wäre, das Eheversprechen wieder aufzuheben, dich per Edictales hierüber zum Verhör zu citiren. Als Wir nun die Supplicantin darauf beschieden, zuförderst eydlich zu erhärten, daß sie deinen Aufenthalt nicht wüste, sie denn auch solchen Eyd nunmehro abgestattet, und Wir derowegen die gesuchte Edictales erkannt haben; So citiren und ladden Wir dich zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie in Termino den 3ten Septembr. a. c. vor Unserm Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewarten, in Entstehung derselben aber entweder persönlich, oder durch einen genugsamen Gevollmächtigten bey Unserm Hofgerichte erhebliche und zu Recht beständige Ursachen, warum du das Ehe-Verlöbniß durch priesterliche Copulation vollenziehen zu lassen, bedencken trägest, anzuzeigen, und dornächst was in der Sache erkannt wird, eventualiter anzuhören, bey deinem Aussenbleiben aber zu gewärtigen, daß

daß auf gebührlich docirte Aff- et Refixion, nichts desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Urthel verfahren, und der Klägerin gestattet werden soll, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich verehligen zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so soll dieses Proclama allhier zu Cöslin, und denn zu Rügenwalde und Neu-Stettin gehörig affigiret, auch denen Intelligenz-Bogen inseriret werden. Zu welchem Ende obgedachten Magisträten zu Rügenwalde und Neu-Stettin hiedurch anbefohlen wird, diese Edictal-Patente so fort bey Empfang desselben in loco publico zu affigiren, und mit Ablauf des Termini ohne fernere Ansage zu remittiren. Wornach du dich zu achten. Signatum Cöslin den 21ten May 1751. (L.S.) G. B. von Bohlit, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst rc. rc. Fügen dem Johann Friderich Hahnemeister hiedurch zu wissen, wie deine Ehefrau Maria Radenhorstin, Uns Supplicando vorgetragen, daß du dieselbe, nachdem du bisher jederzeit ein liederliches Leben geführet, endlich gar boshafter Weise verlassen. Als Supplicantin nun dieserhalb auf die Ehescheidung zu klagen geursachet, auch den Eid, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, abgestattet: so haben Wir derselben Gesuch mit Ertheilung gegenwärtigen peremtorischen Edictal-Citation deferiret; Citiren und laden dich auch solchemnach zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also auch peremtorie hiemit ganz ernstlich, in Termino den 3ten Septembr. c. vor Unserer Regierung in Person, oder durch einen genugsamen Gevollmächtigten zu erscheinen, den Versuch der Güte zuförderst zu gewärtigen, in Entstehung derselben aber beym Verhör erheblich und zu Recht beständige Ursachen, warum du Klägerin deine Ehefrau bishero verlassen, alsdenn anzuzeigen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht erkannt und ausgesprochen werden wird, zugleich anzuhören. Du erscheinest nun oder nicht, so soll auf gebührliche docirte Aff- und Refixion dieser Proclamatum nichts minder mit Publication einer rechtmäßigen Urthel verfahren, und der Klägerin gestattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig Christlich verehligen zu dürfen. Signatum Stettin den 3ten May 1751.

Königliche Preußische Pommersche und Camminsche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst rc. rc. Geben Jacob Heinrich Brunn hiedurch zu vernehmen, welchergestalt deine Ehefrau Henrietta Louisa Millantin, da du dich während des mit ihr habenden Processes in puncto divortii ob impotentiam von Schwinemünde, als den Ort deines bisherigen Aufenthalts entfernet, und auf die vorher an dich ergangene Citationes zur Ocular-Inspection der angegebenen Impotenz nicht erschienen, die Ehescheidung zu erkennen, sub Protocollo vom 14ten May c. allerdemüthigst gebeten. Als Wir nun dieselbe darauf beschieden, daß das gebethene Divortium zur Zeit noch nicht zu erkennen, sondern du zuförderst, da nach des Regierungs-Executoris Brutzky Bericht, sowohl als deines eigenen bisherigen Mandatarii geschehenen Anzeige dein jetziger Aufenthalt nicht in Erfahrung gebracht werden können, per Edictales zu citiren. So citiren Wir dich hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmahl, mithin peremtorie in Termino den 10ten Septembr. c. vor Unserer Regierung persönlich zur Ocular-Inspection wegen deiner vorgeblichen Impotenz, nach Inhalt des Decreti vom 15ten Januarii c. zu erscheinen, zugleich aber erhebliche und zu Recht beständige Ursachen anzuzeigen, warum du dich ungeachtet der vielfältig an dich ergangenen Vorladungen entfernet, und vor ausgemachter Sache die Klägerin, deine Ehefrau, verlassen; du erscheinest nun oder nicht, so soll nichts destoweniger auf gebührliche docirte Aff- und Refixion dieser Edictal-Citation, mit Publication einer rechtmäßigen Urthel verfahren, die Ehescheidung mittelst Vorbehaltung rechtlichen Beahndung wider dich erkannt, und der Klägerin gestattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig Christlich verehlichen zu dürfen rc. Wornach du dich allerunterthänigst zu achten hast. Signatum Stettin den 3ten Junii 1751.

Zur Königlichen Preußischen Pommerschen und Camminschen Regierung verordnete Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Räthe.

Da der geheime Tribunals-Rath Löper, als Besitzer des auf des Hauptmann von Edlings Recht erstandenen, und ihm adjudicirten Guthes Strammehl, und dessen Pertinentien, die drey Antheile dieses Guthes, welche annoch Borcken Lehn sind, als das sogenante Schloß-Guth, des Hauptmann Georg Friderich, und Obrist-Lieutenant Melch. Felix von Borcken Antheil, auf die bisherige Art ferner zu behalten, nicht gewilliget, sondern dem Geschlecht derer von Borck als Lehnsfolger selbige ad reluendum dergestalt offeriret, daß sie die gedachte drey Antheile zusammen und ohne Ausnahme gegen Erlegung der liquidirten 29550 Rthlr. 14 Gr. 1 Pf. exclusive des Heydebreckschen Antheil-Guthes, und derer besonders gekauften Stücke von denen Eigenthümern, und mit Vorbehalt derer vorgeschossenen Contributionen an sich nehmen sollen, dieserhalb auch Edictales extrahiret, und Terminus præclusivus ad reluendum auf den 3ten Septembr. c. präfixiret, wie die hieselbst, zu Wangerin und Labes affigirte Patente des mehrern besagen; So wird hiedurch solches dem Geschlecht derer von Borcken bekannt gemacht, um sich wegen der Reluition mit Bestande zu erklären, und sowohl über den modum reluendi, als das von Suppl. angezeigte Reluitions-Pretium zu handeln und zu schliessen, bey gänzlichen Aussenbleiben aber zu gewärtigen, daß es mit seinen Lehns- und Reluitions-Recht präcludiret und ad revocatorium nicht weiter verstattet, sondern mit ewigem Stillschweigen beleget werden solle. Signatum Stettin den 5ten Martii 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Nach-

und 20ten Julii, wie auch 1ten Augusti c. präfixiret, in welchen Terminis die etwanigen Käufere, und wer sonst eine gegründete Forderung an den bemerckten Böttcher Christian Immanuel Heydcke hat, Morgens um 9 Uhr zu Rahthause daselbst erscheinen, ihren Both ad Protocollum thun, und plus Licitans gewärtigen könne, daß das vordemerckte Haus cum pertinentiis demselben alsdenn gerichtlich addiciret und verlassen werden soll. Des bemeldeten Heydcken Creditores aber müssen ihre Forderungen in Terminis præfixis, sub pœna præclusi gehörig justificiren; Wornach dieselben sich zu achten haben.

Zu Stolpe sind die beyden Gebrüdere der Wilmowen, folgende Stücke an den Meistbiethenden zu verkaufen gesonnen, welches hiedurch abermahlen bekandt gemachet wird, als: 1.) Das Wilmowsche Haus, so in der Mittelstrasse, zwischen des Schuster Baartz, und Meister Wilcken Häusern innen belegen. 2.) Deren Scheunhof, so vor dem Mühlenthor, zwischen des Bernstein-Händler Herrn Friedrich Schultzen, und des Müllers Meister Kuhlen Scheunhöfen innen belegen. 3.) Eine halbe Hufe Landes, so vor dem Holzenthor, zwischen des Bauren Voß aus Funckow, und des Handschuhmacher Jancken Aeckern innen belegen, und 4.) ein Viertel vor dem Mühlenthor, so zwischen dem Brisckauschen Kirchen-Acker, und des Bauren Wilmows Aeckern aus Stantin, innen belegen; Diejenigen nun so solche Grundstücke oder einige derselben zu kaufen Belieben tragen, haben sich in Termino den 13ten Julii daselbst zu Rahthause vor öffentlichen Gerichte zu melden, und darauf zu biethen, da denn plus licitanti addictio geschehen solle. Creditores aber, so an diesen Grundstücken mit Bestande einige Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich in eben dem Termino zu melden, und ihre Jura hinlänglich zu dociren, oder der Präclusion zu gewärtigen.

Zu Stolpe soll des Altermanns der Raschmacher Meister Lichthane, viertel Acker, so vor dem neuen Thor in den Birckowschen Grund, zwischen seligen Herrn Placotomi, und Herrn Wendten Successoren Aeckern innen belegen, verkauft werden; Diejenigen nun die solches viertel Acker zu kaufen Belieben tragen, haben sich sowohl, als auch Creditores, so daran mit Bestande einige Ansprache machen zu können vermeinen, in Terminis den 8ten Julii, 29ten Julii, oder aber doch in Termino ultimo den 19ten Augusti daselbst zu Rahthause vor öffentlichen Gerichte zu melden, und erstere ihren Both zu thun, letztere aber ihre Jura zu dociren, damit sodann addictio et præclusio erfolgen könne.

Zu Stolpe soll das Oilgersche Haus, so in der Holzenthorschen Strasse, zwischen des Becker Wilcken, und des Tischler Leyzmanns Häusern innen belegen, verkaufet werden; Diejenigen nun die solches Haus zu kaufen Belieben tragen, haben sich daselbst zu Rahthause vor öffentlichen Gerichte in Termino den 8ten Julii, 29ten Julii, oder aber doch in Termino ultimo den 19ten Augusti sowohl, als auch Creditores, so daran mit Bestande einige Ansprache machen zu können vermeinen, zu melden, und erstere ihren Both zu thun, letztere aber ihre Jura zu dociren, da sodann addictio et præclusio erfolgen solle.

Da ad instantiam Creditorum des Bürger und Weißbecker Meister Joachim Friedrich Lohrentzen halblagisches Wohnhaus, zu Pyritz in der Stettinschen Strasse, zwischen den Gastwirth Herrn Esserten, und dem Schlachter Meister Stössen belegen, so auf 282 Rthlr. 1 Gr. taxiret, subhastiret werden soll, und Termini licitationis auf den 7ten und 23ten Julii c. darzu angesetzet; So ist solches durch die gehörigen Proclamata, wovon eins hier in Pyritz, das andere aber in Bahn affigiret worden, nicht nur ordentlich bekandt gemacht, sondern es wird auch durch diese öffentliche Intelligenz-Zeitung zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit diejenigen, so etwa Lust und Belieben haben, dieses Haus, so in einer guten Strasse gelegen, an sich zu erhandeln, in präfixirten Terminis melden, darauf biethen und gewärtigen können, daß in ultimo Termino den 23ten Julii, plus licitanti solches zugeschlagen werden solle. Auch werden hierdurch zugleich gesamte Creditores des Meister Lohrentzen citiret, sich in Termino ultimo den 23ten Julii c. sub pœna præclusi zu melden, und ihre Forderung sogleich zu justificiren.

Zu Bahn kaufet der Schäfer Köbicke aus Lübchow, von dem Brettschneider Sassen aus Marienthal, eine halbe Hufe Landes für 325 Rthlr. Kauf-Pretio. Hat nun jemand hieran noch eine Anforderung oder Ansprache, es sey ex quo titulo es immer wolle, der muß a dato innerhalb 14 Tagen sich bey dem Bahnischen Stadt-Gerichte melden, oder gewärtigen, daß er damit nicht ferner gehöret werden solle.

## 9. Personen so entlaufen.

Es ist den 10ten dieses des Hauptmann von Wittinghoff, Alt-Treskowschen Regiments zu Stettin, sein Bedienter, Nahmens Johann Michael Harder, aus Königsberg in Preussen gebürtig, dieölscher Weise entlaufen; derselbe hat einen Laufer-Habit an, nemlich ein weiß gereiftes Cannefassenes Camisol, geketerte Cannefassene Beinkleider, eine blaue Etaminene Laufer-Echarpe, und einen schlechten Huth auf. Er ist mittler Statur, hat dunckelbraune Haare, ist etwas länglicht und bräunlicht vom Gesichte, Blatterstepigt und Sonnenflecklist, hat eine nagelneue und alte Mondirungs-Echarpe, nebst vieler Wäsche gestohlen, auch Schulden gemacht. Es werden demnach sämtliche Gerichte dienstlich ersuchet, falls dieser Dieb gefunden wird, demselben sofort arretiren zu lassen, und anhero zu melden.

Carl Rebentisch, ein Jäger, aus Ueckermünde gebürtig, enrolliret unter des Herrn Hauptmann von Verbandt Escuadron, des Marggräflichen Bareuthschen Hochlöblichen Regiments, von etwa 26 Jahren, mittelmäßiger Statur, pockennarbigten Angesichts, schwartzbraunen Haaren, mit einem Zopf in demselben, einen grünen tuchenen Rock und Weste, nebst einem Huth mit einer goldenen Tressen tragend, ist aus

des

des Herrn Lieutenant von Schönbeck zu Geilenfelde Diensten, darin er an 6 Jahren gestanden, am 23ten May c. heimlich, und vermuthlich mit einem bey sich habenden selbst geschriebenen, und mit der Herrschaft adelichen Pettschaft besiegelten Abschied, Untreu und Dieberey halber, entlaufen, und hat seinen Weg nach Hinter-Pommern, wie man erfahren, genommen. Dahero werden alle und jede respective Gerichts-Obrigkeiten und Herrschaften, vom Militair- und Civil-Etat, gebührend ersuchet, ihn, wo er sich betreten lassen, und seinen falschen Abschied vorzeigen solte, zu arretiren, und davon nach Geilenfelde in der Neumarck, im Friedebergischen Creise, zu berichten, damit er dahin gegen Erstattung der Kosten, und gewöhnlichen Reversales, zu Formirung des Processes, abgeholet werden könne.

## 10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind bey dem Königlichen Pupillen-Collegio zu Cöslin 200 Rthlr. vorräthig, welche zinsbar bestättiget werden sollen; Wer nun dieselbe gegen sichere Hypotheque aufnehmen, und sonst Præstanda præstiren will, kan sich bey gedachtem Collegio melden, und die Gelder sogleich in Empfang nehmen.

Da nunmehro bey der Kirche zu Streblow 225 Rthlr. vorräthig sind, welche wiederum zinsbar bestättiget werden sollen; So wird solches hiedurch notificiret; Wer selbige benöthiget, und erforderliche Sicherheit stellen kan, der beliebe sich bey dem Pastore zu Collin, Egelingen, zu melden.

Wer eines Capitals von 1000 Rthlr. und noch mehreres benöthiget ist, und solches auf die erste sichere Hypothec zinsbar aufnehmen will, auch Consensum Consistorii beybringen kan, wolle sich deshalben bey dem Königl. Beamten, Pastore und Provisoribus der Kirchen in Dölitz melden.

Vier bis fünf tausend Rthlr. Pupillen-Gelder stehen parat, gegen sichere Hypothec auszuthun; Wer nun dergleichen Capital benöthiget, und gehörige, auch von einem hochlöblichen Waysen-Amt allhier approbirte Sicherheit präsentiren kan, derselbe beliebe sich an die Kaufleute Flemming und Graff zu addressiren, welche alle billige Conditiones annehmen werden. Es kan auch in Capitalia von 1. a 2 tausend Rthlr. vertheilet werden.

Bey dem Prediger-Wittwen-Kasten zu Stargard ist ein Capital von 500 Rthlr. vorräthig; Wer solches benöthiget, und deshalb gehörige Sicherheit mit unverschuldeten liegenden Gründen geben kan, auch vorgeschriebene Præstanda præstiren will, derselbe hat sich bey dem Stadtgerichts-Secretario Ravenstein franco zu melden, und bey demselben sich weiteren Bescheides zu erholen.

Bey der Kirche zu Obernhagen sind 3 Rthlr. bey der Kirche zu Elsershagen 68 Rthlr. und bey der Kirche zu Dorow 33 Rthlr. 8 Gr. vorräthig; Wer dieselben, oder eines von diesen Capitalien an sich zu nehmen, und Præstanda zu prästiren gedencket, der beliebe sich bey den Herren Patronen und Provisoribus der Kirchen, oder bey dem Prediger in Obernhagen zu melden.

Bey dem Bürger und Töpfer-Meister Friedrich Köhn zu Wollin, stehen 200 Flr. Kinder-Gelder parat, so zinsbar ausgethan werden sollen; Wann nun jemand ist, der diese Gelder nutzbar gebrauchen, und eine sichere Hypotheck stellen kan, der beliebe sich nur je eher je lieber bey gedachten Meister Köhn zu melden.

Zu Beerwalde in Hinter-Pommern, liegen in der Cämmerey 400 Rthlr. Stadt-Gelder, welche gegen eine sichere Hypotheck zinsbar bestättiget werden sollen, vorräthig; Als wird solches hiemit öffentlich bekandt gemachet, damit diejenigen, welche solche Gelder verlangen, und die erforderte Sicherheit bestellen wollen, können sich dieserhalb daselbst coram Magistratu melden.

Bey denen Vormündern der Van-Essenschen Kinder in Anclam, nemlich dem Böttcher Joachim Mittelstädt, und Loßbecker Johann Wolfgang Henrich, sind an verschiedenen Müntzsorten 400 Rthlr. zinsbar zu bekommen; Diejenigen also welche gesonnen sind gedachtes Geld gegen sichere Hypothec zinsbar aufzunehmen, können sich bey erwehnten Vormündern deshalb melden.

Bey der Kirche zu Lüptow ist ein Capital von 100 Rthlr. vorräthig, so zinsbar bestättiget werden soll. Wer nun Belieben träget, ein dergleichen Capital gegen genugsam zureichender Sicherheit, und wie sie in denen Königl. Reglements vorgeschrieben worden, anzunehmen, der wolle sich bey dem Herrn Commissario von Schöning auf Lüptow, bey dem Herrn Pastori Kornmesser zu Suckow an der Plöne, oder bey dem Herrn Structuario Michaelis zu Stargard, welcher auch sogleich von grössern Capitalien Nachricht ertheilen kan, franco melden.

Bey der löblichen Dracker-Compagnie, stehen 200 Rthlr. Capital bereit, welche gegen sichere, und zwar der ersten Hypotheck zinsbar ausgethan werden sollen. Wer nun dieselbe verlanget, und die begehrte Sicherheit zu bestellen vermeinet, der kan sich deshalb bey dem Altermann der Dracker-Compagnie, Herrn Bartholomäus Friesner in der Schustrasse melden, und von denselben nähern Bescheid erhalten. Das Geld stehet parat, und kan sobald die Sicherheit bestellet, sogleich in Empfang genommen werden.

Bey der hiesigen S. Jacobi und Nicolai Kirchen stehet ein Capital von 100 Rthlr. parat, welches gegen sichere Hypotheck wiederum zinsbar bestättiget werden soll; Wer demnach solches benöthiget, und die gehörige Sicherheit prästiren kan, beliebe sich bey gedachter Kirchen Herren Provisoribus zu melden.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen denenjenigen Creditoribus, welche an dem allhier in Hinter-Pommern belegenen Guthe Pinno cum pertinentiis eine Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hiemit zu wissen, wasmassen der Landrath Casimir Gerhard, und Lieutenant Friderich Wilhelm, Gebrüdere von der Osten, vermittelst beyliegenden copeylichen Abschriften allhier angezeiget, wie daß der zwischen ihnen und der Obristin von der Osten getroffene Vergleich vom 3ten April 1750. durch einen jüngern Revers vom 4ten May a. c. dahin declariret worden, daß, falls wider Vermuthen künftig einige Schulden, welche nicht das Quantum von 100 Rthlr. überstiegen, sich hervor thun sollten, solche die Obristin ex propriis bezahlen wolte, dafern aber einige Pöste über 100 Rtlr. sich erzeigen möchten, und dieselbe solche Pöste nicht freywillig übernehmen wolte, Supplicanten zu Eruirung der Debitorum latentium auf ihre Kosten Edictales extrahiren solten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir zu dem Ende gewöhnliche Edictales zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Da nun Supplicanten eine Specification derer Creditorum certorum, welche auch dieser Edictal Citation beygefüget worden, übergeben, und Wir die gebethene Edictales ratione Creditorum latentium erkannt haben; So citiren und laden Wir euch hiemit samt und sonders, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin peremtorie zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie ihr dieselbe mit unstadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Acta anzeiget, und Acta anzeiget, auch den 30ten Augusti a. c. vor Unserm Hof-Gerichte hieselbst euch zum Verhör unausbleiblich gestellet, bey Zeiten einen Advocaten annehmet, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versehet, in Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit Supplicanten ad Protocollum verfahret, gütliche Handelung pfleget, und in Entstehung der Güte rechtliche Erkäntniß gewartet. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiret, und in Ansehung des Guthes Pinnow, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft desto besser gelangen möge, so soll ein Proclama hieselbst in Cöslin, das andere zu Berlin, und das dritte zu Magdeburg affigiret auch solches nicht allein denen Berlinschen, sondern auch Stettinischen Intelligentz Bogen inseriret werden. Signatum Cöslin den 11ten Junii 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden Crediroribus, so an des seligen Regierungs-Raths Tiburtii Johann von Rangow Vermögen, einige An- und Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß, nachdem per Decretum vom 10ten May c. in obiger Sache Concursus von dem Tage an, da der Debitor verstorben, eröffnet, und zugleich der Rath und Hofgerichts-Advocatus Kirstein zum Contradictore ex officio bestellet worden, derselbe nunmehro vermöge beyliegenden abschriftlichen Supplicati gewöhnliche Edictales an euch zu ertheilen allerunterthänigst gebeten. Wann Wir nun auch solche erkannt, und damit sie zu entrathen jeden Notiz desto besser gereichen, allhier zu Cöslin, und denn zu alten Stettin und Colberg zu affigiren verordnet haben; So citiren und laden Wir euch hiemit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin peremtorie zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie ihr dieselben mit unstadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Acta anzeiget, auch den 30ten Augusti c. a. vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Verhör unausbleiblich gestellet, bey Zeiten einen Advocaten annehmet, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versehet, in Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit Suppl. ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, in Entstehung der Güte aber rechtliche Erkäntniß gewartet. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiret, und in Ansehung des verstorbenen Regierungs-Raths von Rangow Vermögen, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 17ten May 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Dem Publico wird hiemit bekandt gemacht, daß ad instantiam der Witwe von Wedel, gebohrne von Woldcken zu Fürstenau, alle und jede, welche an die von ihr erhandelte Antheile in Ruhnow und Winningen, und Pertinentien im Dramburgschen Creyse des Königl. Pollnischen und Chur-Sächsischen Obrist-Lieutenants von Röhden, einen Anspruch haben, dergestalt vor die Neumärcksche Regierung gegen drey Termine, als den 10ten Junii, 16ten Julii und 16ten Augusti a. c. citiret werden, daß sie sich in diesem, sonderlich letztern Termino mit ihrer Liquidation der Forderung gestellen, und solche justificiren, auch 14 Tage vor Ablauf des letzten Termini ihre Documenta copeylich ad acta bringen, widrigenfals der Präclusion gewärtigen, zu dem Ende auch ein jeder, so eine Forderung hat, bey Zeiten allhier einen Mandatarium mit genugsamer Instruction, auch Vollmacht, auch zur gütlichen Handlung zu versehen hat.

Sämtlich

Sämtliche Creditores, welche an des Schneider seligen Meister Dreslers Vermögen, und besonders an dessen zu Stargard in der breiten Strasse belegenen, jetzo aber verkauften Hause, und dessen Pretio, eine rechtliche Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, werden hiedurch vorgeladen, in Termino den 16ten Julii c. vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, solche gehörig zu justificiren, auch prioritatem zu deduciren, im widrigen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Als der Apothecker David Blindow zu Stargard, ad Acta angezeiget, wie er bonis cediren wolle, und deshalb Creditores ad liquidandum zu citiren gebeten, wir auch seinem Gesuch statt gegeben; Solchemnach citiren wir alle und jede Creditores, welche an vorgedachten Apothecker Blindowen Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, und also der 6te Septembr. c. a. für den letzten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit unkadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderung halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pflieget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnis und Locum in der abzufassenden Prioritäts-Urthel gewartet: Mit Ablauf des letzten Termini sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Stargard in Judicio den 25ten May 1751.

Director und Assessor des Stadt-Gerichts daselbst.

Der Dragoner Daniel Block, unterm hoch löblichen Kattschen Regiment von des Herrn Obrist-Lieutenants von Ritthergs Escadron, verkaufet sein zu Massow in der Kniep-Strasse, an des Bürgers und Schönfärbers, Meister Langemanns Wohnhaus belegenes Eckhaus cum pertinentiis, an die Elisabeth Müllers, um und für 100 Flr. Solte nun jemand seyn, der hierwider ein Jus contradicendi, oder sonst einige Ansprache ex jure crediti daran zu haben vermeynen möchte, so kan sich derselbe, da der Kauf und Verkauf in Termino den 13ten Julii c. gerichtlich vollzogen werden soll, bey dem Magistrat zu Massow melden, und seine Jura wahrnehmen.

Es verkaufen seligen Ober-Diener Kraussen Witwe Erben, ihr Wohnhaus in der Fleischscharren-Strasse in Cöslin, zwischen der Jungfer Liscoen, und dem Schneider Meister Trewtow Buden innen belegen, an Meister Johann Gottfried Becherten, zum Todten-Kauf, um und für 150 Rthlr. an landüblichen Müntz Sorten, welches alsdenn gewöhnlicher massen in frigen Verlassungs-Tag verlassen werden soll; Solte aber einer oder der andere daran noch etwas zu prätendiren haben, der kan binnen 14 Tagen bey dem Herrn Verkäufer sich melden, nachgehends keiner mehr gehöret werden soll.

Bey denen Stadt-Gerichten zu Prentzlow sind der daselbst verstorbenen Frau Annen Margarethen Lövemannin, verwitwete gewesene Pastorin Schönholtzen, nachgelassene, daselbst belegene und nachfolgende Immobilia, als: 1.) Die auf dasigen Altstädtschen Felde in allen Schlägen belegene ein und eine halbe Hufe Landes, mit der gerichtlichen Tax von 1300 Rthlr. und dem darauf geschehenen Licito der 1214. Rthlr. 2.) Das auf dem Prpendieck zwischen Degeers und Liebenow Häusern inne belegenes Haus, so ein ganz Erbe, nebst Hofraum, Scheune, Stallung, Bohlen-Keller, und dahinter befindlichen Garten, mit der gerichtlichen Taxe von 870 Rthlr. 12 Gr. und dem darauf gethanen Gebot der 410 Rthlr. 3.) Der vorm Steinthor beym St. George an Teschens Garten belegene Garten, mit der gerichtlichen Taxe von 46 Rthlr. 20 Gr. 4.) Die vorm Neustädtschen Thore, zwischen Deckens und der Kitzen Wiese inne belegene Wiese, mit der gerichtlichen Taxe von 240 Rthlr. Und 5.) die vor dem Steinthore an Erdmann Deneens Scheune belegene Eck-Scheune, mit einer Auslade, mit der gerichtlichen Tax von 179 Rtr. 4 Gr. ad instantiam derer Schönholtzschen Erben, und resp. Curat. um damit selbige sich auseinander setzen können, zum viertenmahl öffentlich angeschlagen, und ist Terminus Adjudicationis auf den 13ten Julii c. anberaumet worden, an welchem denn sowohl die Schönholtzschen Erben und resp. Curat. als auch alle und jede Creditoribus, ad liquidandum et verificandum pretensa, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pœna perpetui silentii citiret werden.

Nachdem seligen Meister Jacob Kleckhäuens, Bürgers und Böttchers zu Naugardten, hinterlassenen einzigen Tochter, Nahmens Catharina Elisabeth Kleckhäuens, gerichtlich constituirte Vormündere, einem löblichen Stadt-Gericht zu Naugardten angezeiget haben, daß sie zum Besten ihrer gedachten Pupillin, nunc Curandin, weil dieselbe bereits 23 Jahr alt sey, für ut finden, daß derselben zur Hypotheque habendes Haus, plus Licitanti verkaufet würde, zumahlen solches von ihrer Curandin Stief-Vater, dem Bürger und Böttcher Meister Christian Immanuel Hoycke zu Naugardten, seit 1732. gar sehr ruiniret, und so wohl die übrigen Immobilia heimlich verzehret, als auch einige Schulden negotiiret worden, so ist derselben Petito also billig deferiret worden. Es werden also besagten des Stadt-Gerichts zu Naugardten, zu solcher öffentlichen Verkaufung des gemeinschaftlichen Kleckhäuen- und Hoyckenen Hauses, welches in der Brauer-Strasse zu Naugardten belegen, samt denen dazu gehörigen Pertinentien, Termini auf den 6ten

und

**Dritte Classe à 3 Thlr. Einlage.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Preis | a | 3000 | Thlr. | 3000 | Thlr |
| 1 | " | a | 2000 | " | 2000 | " |
| 2 | " | a | 1000 | " | 2000 | " |
| 3 | " | a | 500 | " | 1500 | " |
| 4 | " | a | 250 | " | 1000 | " |
| 6 | " | a | 150 | " | 900 | " |
| 10 | " | a | 100 | " | 1000 | " |
| 20 | " | a | 50 | " | 1000 | " |
| 30 | " | a | 30 | " | 900 | " |
| 40 | " | a | 25 | " | 1000 | " |
| 50 | " | a | 20 | " | 1000 | " |
| 140 | " | a | 10 | " | 1400 | " |
| 193 | " | a | 9 | " | 1737 | " |
| 500 | " | a | 8 | " | 4000 | " |
| 1000 | " | a | 7 | " | 7000 | " |
| 2 Prām. vors erste und letzte Loos a 50 Thlr. | | | | | 100 | " |
| 2 Prām. vor und nach die 3000 Tl. a 60 Thlr. | | | | | 120 | " |
| 2 Prām vor und nach die 2000 Tl. a 50 Thlr. | | | | | 100 | " |
| 4 Prām. vor und nach die 1000 Tl. a 40 Thlr. | | | | | 160 | " |
| 2010 Preise und Prämien betrag. | | | | | 29917 | Thlr. |

**Vierte Classe à 4 Thlr. Einlage.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Preis | a | 10000 | Thlr. | 10000 | Thlr. |
| 1 | " | a | 5000 | " | 5000 | " |
| 2 | " | a | 2000 | " | 4000 | " |
| 4 | " | a | 1000 | " | 4000 | " |
| 6 | " | a | 500 | " | 3000 | " |
| 10 | " | a | 200 | " | 2000 | " |
| 20 | " | a | 150 | " | 3000 | " |
| 30 | " | a | 100 | " | 3000 | " |
| 40 | " | a | 50 | " | 2000 | " |
| 50 | " | a | 30 | " | 1500 | " |
| 110 | " | a | 15 | " | 1650 | " |
| 726 | " | a | 12 | " | 8712 | " |
| 5000 | " | a | 10 | " | 50000 | " |
| 2 Prām. vors erste und letzte Loos a 60 Thlr. | | | | | 120 | " |
| 2 Prām. vor und nach die 10000 Tl. a 120 Thlr. | | | | | 240 | " |
| 2 Prām. vor und nach die 5000 Tl. a 80 Thlr. | | | | | 160 | " |
| 4 Prām. vor und nach die 2000 Tl. a 50 Thlr. | | | | | 200 | " |
| 8 Prām. vor und nach die 1000 Tl. a 30 5/8 Thlr. | | | | | 245 | " |
| 6018 Preise und Prämien betrag. | | | | | 98827 | Thlr. |

**BALANCE.**

| Einnahme. | | Ausgabe. | |
|---|---|---|---|
| 1te Classe 20000 Loose a 1 Thlr. | 20000 Thlr. | 1te Classe 2006 Preise und Prām. | 12640 Thlr. |
| 2te Classe 18000 Loose a 2 Thlr. | 36000 " | 2te Classe 2008 Preise und Prām. | 18616 " |
| 3te Classe 16000 Loose a 3 Thlr. | 48000 " | 3te Classe 2010 Preise und Prām. | 29917 " |
| 4te Classe 14000 Loose a 4 Thlr. | 56000 " | 4te Classe 6018 Preise und Prām. | 98827 " |
| | 160000 Thlr. | 12042 Preise betrogen | 160000 Thlr. |

Die Einlage zu dieser von Sr. Königl. Majestät allergnädigst accordirten und privilegirten Geld-Lotterie, bestehend aus 160000 Thlr. ist zur ersten Classe 1 Thlr. Zur zweyten 2 Thlr. Zur dritten 3 Thlr. Zur vierten und letzten Classe 4 Thlr. und durch allen vier Classen 12042 Preise und Prämien gegen 20000 Loose, hinfolglich mehr Gewinste als Nieten befindlich. 2.) Sämtliche Loose werden von dem Hn. Geheimten-Rath von Bruckner, und dem Herrn Hof-Rath und Hof-Fiscal Marggraff, als Königl. Preussische hierzu hochverordnete Commissarien unterschrieben, von den Kaufmann Herrn Friderich Wegener oder, als Haupt-Rendant, ausgegeben, auch Buch und Rechnungen geführet. 3.) Die Wickelung, Mischung und Ziehung einer jeden Classe, geschiehet in Beyseyn der hierzu hochverordneten Königl. Commission, auf dem diesigen Cöllnischen Rathhause, und zwar letzteres durch zwey Waysen-Knaben, in Gegenwart der Interessenten so sich einfinden. 4.) Ziehungs-Listen werden bey jedes Orts bestellten Commissionairs oder Collecteurs zu bekommen seyn, Plane aber gratis ausgegeben. 5.) Weil diese (aus lauter Geld-Gewinsten bestehend) wohl eingerichtete ansehnliche Lotterie, baldige Completirung zu vermuthen, so soll der eigentliche Ziehungs-Termin der ersten Classe, durch die Zeitungen und Intelligenz dem Publico avertiret werden, mit der zweyten, dritten und vierten Classe aber, wird man von 4 Monath zu 4 Monathen nach jeder geschehener Ziehung anzurechnen, verfahren. 6.) Die Erneuerung derer Loose muß binnen 8 Wochen nach jeder geschehener Ziehung, bey Verlust des Looses, beobachtet werden, noch dessen Verlauf der erstere Inhaber des Looses keine Prätension, wann auch der gröste Preis in der folgenden Classe darauf fiele, machen kan. 7.) Alle erhaltene Gewinnen können 6 Wochen nach jeder gezogenen Classe, bey denjenigen Commissionair oder Collecteur, allwo die Einlage geschehen, abgeholet, davon aber die gewöhnliche 10 pro Cent zum Behuf der vielen Kosten, abgezogen werden. 8.) Stehet einen jeden so Loose nimmt, frey, Dessen

visen zur ersten Classe zu choisiren, jedoch müssen selbige kurtz und anständig seyn, in denen folgenden Classen aber, werden keine Devisen angenommen. Und 9.) Weilen die Königl. hochverordnete Commission, auf Special-Befehl sich der Sicherheit des Publici annehmen soll, so werden nicht allein ehrliche und sichere Commissionairs und Collecteurs angenommen, sondern auch sollen die bey ersteren drey Classen befindliche Ueberschuß-Gelder von der Commission versiegelt, in eine derer Königl. Cassen, zur Sicherheit in Verwahrung gesetzet werden. Es wird die erste Classe dieser Lotterie ohnfehlbar den 26ten Julii c. gezogen werden; und sind noch einige Loose bey dem hiesigen Collecteur Mons. Jeanion zu bekommen.

Dem Publico, und insbesondere denen Neubauenden wird hiedurch bekandt gemachet, daß in dem Amte Wollin frischer Kalck gebrannt worden, mit welchem man die Neubauenden auf Glauben belassen kan, wie denn mit diesem Kalck vermöhlige Neubauende in denen Städten Stettin, Anclam und Demmin versehen worden. Nicht minder sind von diesem frischen Kalck in nahe bey Wollin liegenden Städten, adelichen Gütheren, Beuten ausgeführet, und der Kalck sehr gut befunden; Diejenigen welche demnach solchen Kalck bedürfen, können sich entweder auf dem Amte zu Wollin, oder auf dem Kalck-Ofen bey dem Kalckbrenner deshalb melden. Wobey nachrichtlich gemeldet wird, daß solcher Kalck weder von Wollin, oder von dem Lebblinschen Berge an zu Wasser abgeholet werden könne. Man offeriret sich auch solchen durch ein Schiffs-Gefäß von hieraus an den Ort hintransportiren zu lassen, wo er foderen am bequemsten auf der Achse weiter gebracht werden kan.

Es sind bey dem Juden-Schulmeister Salomon Wulff zu Cammin, von des Chirurgi Schacken Ehefrau, verschiedene Frauens-Kleidung und Betten, für 12 Rthlr. versetzet, welche binnen 14 Tagen wieder eingelöset werden sollen; Als aber die Frau Debitricin diese Sachen, alles Erinnerns ohngeachtet, bereits über ein halbes Jahr stehen lassen, und sich zur Einlösung nicht gemeldet, selbige aber die Anleihe, nebst denen Intressen nicht gewähren können, auch dem Verderb unterworfen sind; So wird die Frau Schacken hiedurch nochmahlen erinnert, diese versetzte Sachen a dato binnen 14 Tagen wieder einzulösen, oder es hat dieselbe zu gewärtigen, daß der Inhaber derselben solche an den Meistbiethenden verkaufen, und auf solche Art sich bezahlt machen wird.

Demnach der Bürger und Tractteur Herr Friederich Mielcke, allhier ohnlängst verstorben, und ein Testamentum reciprocum hinterlassen, zu dessen Publication die hinterlassene Frau Wittwe Terminum auf den 13ten Julii a. c. angesetzet; Als wird solches des seligen Mielcken sämtlichen Erben hierdurch öffentlich bekandt gemachet, damit sie sich in bemeldten Termino Morgens um 9 Uhr, in dem Sterbhause in der Mönchen-Strasse einfinden, der Publication des Testaments beywohnen, und ihre Jura wahrnehmen können.

Da der Thurm und die Ziegel-Scheune in dem zur S. Marien Stifts-Kirche gehörigen Dorfe Scholwin, in sehr baufälligen Stande gerathen, und einer baldigen Reparatur benöthiget sind; so hat man solches aus der Ursache bekant machen wollen, daß wenn etwa jemand solchen Bau zu unternehmen sich finden solte, selbiger im S. Marien Stifts-Kirchen-Gericht allhier, den 3ten und 10ten Julii sich zu melden habe.

Es ist Schiffer Andries Pieters, von Amsterdam allhier mit seiner Schmack angelanget, und hat unter andern Güthern auch 10 Kisten Wein, sign. M. 1 Kiste Pfeifen, sign. IHM. und 2 Fässer, nebst 6 Kisten Zucker, sign. WB mitgebracht, dabey die Connoissementen an Ordre gezeichnet, davon der Ablader Jan Hendrick Meyling in Amsterdam. Da man nun alles Nachfragens den Empfänger oberwehnter Güther nicht in Erfahrung bringen können; so wird solches hierdurch bekandt gemacht, und können Eigener derselben, so die Connoissementen davon in Händen, sich auf hiesigem Königl. Packhoff, oder bey dem Mäckler Herlitz melden.

Als Herren Provisores der hiesigen S. Jacobi und Nicolai Kirchen angemercket, daß noch viele Erb-Gestühle in gedachten beyden Kirchen fürhanden, wovon zwar viele als Erben, derselben zu bedienen und anzumassen gedencken. Provisores aber bereits wahrgenommen, daß bey einigen Gestühlten die angegebene Erben kein Recht mehr haben; So finden sie sich genöthiget, sowohl der Kirche als Gemeine zum Besten einen Terminum auf den 21ten Julii a. c. Nachmittags um 2 Uhr, in des Kirchen-Kasten-Schreibers Lucas Wohnung anzuberahmen, worinnen die Kauf-Briefe in origine zu produciren, und die vermeinte Erben sich zu legitimiren, wiedrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß die Gestühlte, der Kirchen zum Nutzen, an andere vermiethet werden sollen.

---

## 12. Sub Tit. 10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es stehen 250 Rthlr. Kinder-Gelder parat, welche auf erste und sichere Hypotheck zinsbar ausgethan werden sollen. Wer nun solche benöthiget, und die erfordernde Sicherheit prästiren kan, hat sich dieserhalb bey dem Forst-Secretario Ulrich zu melden.

Zur

## Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 14ten bis den 20ten Junii 1751.

Schiffer Johann Knüppel, nach Copenhagen mit Brennholtz.
" Antony Hoopen, nach London mit Stabholtz.
" Carl Magnus Berg, nach Port a port mit Stabh.
" Eds Cornelius, nach Brest mit Planken.
" Sören Bodenhof, nach Copenh. mit Stabh.
" Joachim Meyer, nach Rostock mit Ballast.

Summa 6. ausgegangene Schiffe.

## Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 14ten bis den 20ten Junii 1751.

Schiffer Heinr. Brinckmann, von Lübeck mit Ballast.
" Johann Nüske, von Bourdeaux mit Wein.
" Johann Eckpin, von Bourdeaux mit Zucker.
" Jacob Utres, von Amsterdam mit Ballast.
" Lorentz v. Ryn, von Rotterdam mit Ballast.
" Michael Gratz, von Königsberg mit Gerste.
" Daniel Braunschweig, von Petersb. mit Jucht.
" Peter Dirtz Oven, von Petersburg mit Oehle.
" Magnus Boström, von Carlscrona mit Fliesen.
" Christoph Busdahl, von Copenhagen ledig.
" Michael Sprenger, von Copenhagen ledig.
" David Hüttins, von Copenhagen ledig.
" Ewald Wilcke, von Copenhagen ledig.
" Peter Gierdsen, von Drago ledig.
" Eybert Andresen, von Drego ledig.
" Jan Jansen, von Drago ledig.
" Tiegs Thysen, von Drago ledig.
" Ewald Wilcke, von Drago ledig.

Summa 19. angekommene Schiffe.

## Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 16ten bis den 23ten Junii 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 16ten Junii sind allhier 85. Schiffe abgegangen.

Num. 86. Daniel Willers, dessen Schiff Maria, nach Gottland mit Ballast.
87. Christian Kruse, dessen Schiff die Hofnung, nach Königsberg mit Saltz.
88. Johann Brum, dessen Schiff Margaretha, nach Königsberg mit Saltz.
89. Joachim Sellentin, dessen Schiff der König von Preussen, nach Königsberg mit Saltz.
90. Marcus Pieters, dessen Schiff der junge Kobbe, nach Rotterdam mit Klapholtz.
91. Johann Blanckenburg, dessen Schiff Anna Maria, nach Königsberg mit Saltz.
92. Gottfried Suhr, dessen Schiff Gottlieb und Andreas, nach Königsberg mit Saltz.
93. Lorentz von Nien, dessen Schiff der junge Pieters, nach Rotterdam mit Klapholtz.

93. Summa derer bis den 23ten Junii allhier abgegangenen Schiffe.

## Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 16ten bis den 23ten Junii 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 16ten Junii sind allhier 120. Schiffe angekommen.

Num. 121. Lorentz von Nien, dessen Schiff der junge Pieters, von Rotterdam mit Ballast.
122. Jacob Utes, dessen Schiff der Engel Michael, von Amsterdam mit Ballast.
123. Michael Marquard, dessen Schiff Anna Maria, von Schwinemünde mit Zucker.
124. Peter Dierckhofen, dessen Schiff Fortuna, von Petersburg mit Oel und weisse Seife.
125. Christian Grape, dessen Schiff die 7 Brüder, von Demmin mit Getreide.
126. Magen Böström, dessen Schiff Christina, von Carlscron mit Fliesen.
127. Andres Pietersen, dessen Schiff die zwey Geschwistere, von Amsterdam mit Stückgüter.
128. Michael Schnitz, dessen Schiff Christina, von Schwinemünde mit Stückgüter.
129. Marcus Heinrich Fedde, dessen Schiff Emaus, von Kiehl mit Hollsteinsche Käse.
130. Michael Grawitz, dessen Schiff Dorothea Elisabeth, von Königsberg mit Gerste und Hanf.
131. Daniel Braunschweig, dessen Schiff der kleine Wilhelm, von Petersburg mit Juchten, Talg und Oel.

131. Summa derer bis den 23ten Junii allhier angekommenen Schiffe.

## An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 9ten bis den 16ten Junii 1751.

| | | | Winspel | Scheffel |
|---|---|---|---|---|
| Weizen | " | " | 4. | 8. |
| Roggen | " | " | 60. | 22. |
| Gerste | " | " | 73. | 8. |
| Maltz | " | " | | |
| Haber | " | " | 2. | 17. |
| Erbsen | " | " | 2. | 4. |
| Buchweizen | " | " | | |
| | | Summa | 143. | 11. |

13. Wolle-

# 13. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 18ten bis den 25ten Junii 1751.

| | Wolle, der Stein. | Weizen, der Winsp. | Roggen, der Winsp. | Gerste, der Winsp. | Malz, der Winsp. | Haber, der Winsp. | Erbsen, der Winsp. | Buchweiz. der Winsp. | Hopfen, der Winsp. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ju | | | | | | | | | |
| Anclam | 1 R. | 22 R. | 13 R. | 11 R. | — | 7 R. | 16 R. | — | — |
| Bahn | | 28 R. | 16 R. | 14 R. | — | 9 R. | 18 R. | — | 6 R. |
| Belgard | 3 R. 16 g. | 36 R. | 12 R. | 11 R. | 12 R. | 8 R. | 18 R. | 32 R. | 7 R. |
| Beerwalde | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Bublitz | | — | 10 R. | 8 R. | 10 R. | 6 R. | 12 R. | — | — |
| Bütow | 3 R. 8 gr. | 32 R. | 14 R. | 12 R. | 12 R. | — | — | — | 8 R. |
| Camnin | 3 R. 12 g. | 32 R. | 15 R. | 12 R. | — | 6 R. 12 g. | | — | — |
| Colberg | 3 R. 12 g. | 33 R. | 13 R. | 11 R. | — | 8 R. | 16 R. | — | — |
| Cörlin | 2 R. 20 g. | 3 R. | 13 R. | 12 R. | — | 7 R. | — | — | — |
| Cöslin | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Daber | | | | | | | | | |
| Damm | | 22 R. | 12 R. | 9 R. | 12 R. | 7 R. | 13 R. | — | — |
| Demmin | — | 31 R. | 15 R. | 12 R. | | 9 R. | 16 R. | — | — |
| Fiddichow | — | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Freyenwalde | Hat | 24 R. 6 g. | 15 R. | 13 R. | 14 R. | 9 R. | 15 R. | — | — |
| Gartz | 3 R. 8 gr. | 30 R. | 16 R. | 13 R. | | 7 R. | 18 R. | — | — |
| Gollnow | 3 R. 12 g. | 32 R. | 12 R. | — | — | — | — | — | — |
| Greiffenberg | | | | | | | | | |
| Greiffenhagen | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Gülzow | | | | | | | | | |
| Jacobshagen | | | | | | | | | |
| Jarmen | | — | 14 R. | 12 R. | — | 8 R. | 17 R. | — | — |
| Labes | 3 R. 18 g. | 18 R. | 10 R. | 8 R. | 10 R. | 5 R. | 10 R. | — | 12 R. |
| Lauenburg | — | 26 R. | 16 R. | 12 R. | — | 11 R. | 18 R. | — | 10 R. |
| Massow | | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Naugardt | Hat | 24 R. | 14 R. | 12 R. | 12 R. | — | 15 R. | — | 6 R. |
| Neumarkt | — | 24 R. | 15 R. | 12 R. | 12 R. | 8 R. | 18 R. | 16 R. | 8 R. |
| Pasewalck | 2 R. | | | | | | | | |
| Pencun | | | | | | | | | |
| Plathe | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Pölitz | | | | | | | | | |
| Polnow | 3 R. 6 gr. | 32 R. | 14 R. | 10 R. | — | 10 R. | 16 R. | — | 9 R. |
| Poltzin | 4 R. 8 gr. | 28 R. | 16 R. | 15 R. | — | 8 R. | 16 R. | — | 8 R. |
| Pyritz | Hat | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Rageöhr | | 28 R. | 14 R. | 11 R. | 13 R. | 8 R. | — | — | 8 R. |
| Regenwalde | 3 R. 16 g. | 30 R. | 12 R. | 10 R. | | 6 R. | — | 32 R. | 24 R. |
| Rügenwalde | | 27 R. | 10 R. | 8 R. | 9 bis 10 R. | 6 R. | 12 R. | 11 R. | — |
| Rummelsburg | 3 R. 12 g. | 30 R. | 12 R. | 11 R. | 13 R. | 7 R. | — | — | — |
| Schlawe | — | 26 R. | 15 R. 12 gr. | 12 R. | 13 R. | 7 R. 12 g. | 17 R. | 15 R. | 7 R. |
| Stargard | 4 R. | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Stepenitz | Hat | 26 bis 27 R. | 16 R. | 13 R. | 13 R. | 10 R. | 18 R. | — | 8 R. |
| Stettin, Alt | 2 R. 12 g. | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Stettin, Neu | Hat | 28 R. | 11 R. 12 gr. | 9 bis 10 R. | — | — | — | — | — |
| Stolp | 2 R. 12 g. | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Tempelburg | Haben | | | | | | | | |
| Trepto, O. Pom. | | 22 R. | 12 R. | 11 bis 12 R. | — | 8 R. | 14 R. | — | 4 R. |
| Trepto, H. Pom. | 1 R. | 24 R. | 14 R. 12 gr. | 12 R. | 13 R. | 8 R. | — | — | 8 R. |
| Uckermünde | — | 24 R. | 15 R. | 11 R. | — | — | — | — | — |
| Usedom | | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Wangerin | Haben | | | | | | | | |
| Werden | | | | | | | | | |
| Wollin | 3 R. | 30 R. | 15 R. | 13 R. | 15 R. | 12 R. | — | — | 9 R. |
| Zachan | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Zenow | | | | | | | | | |

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.